Z 3191 A

Ausgabe A

Seite 645

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen / des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

12. Jahrgang *Bonn, den 20. September 1961* *Nr. 29*

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Der Bundesminister des Innern

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Zweite VO z. Änderung d. VO üb. d. Aufstellung d. Ortsklassenverzeichnisses vom 14. August 1961 646

VI. Öffentliche Sicherheit

Allg. VV d. BMI z. Ges. üb. d. unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentl. Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes — AVV UZwG — BMI — vom 31. August 1961 651

Allg. VV z. Ausführung d. Gesetzes üb. d. Paßwesen vom 28. August 1961 655

Berichtigung 668

Amtlicher Teil

Der Bundesminister des Innern

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses

Vom 14. August 1961 [1])

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 1. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1445) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 14. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1877) — das Ortsklassenverzeichnis — wird, wie sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergibt, ergänzt und geändert.

[1]) Verkündet im BGBl. II S. 1177.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitu gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in bindung mit § 64 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 19 Kraft.

Bonn, den 14. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzle
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage
(zu Artikel 1)

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher:	Ortsklasse neu:
	Baden-Württemberg		
Ellwangen	Aalen	B	A
Gottmadingen	Konstanz	B	A
Holzgerlingen	Böblingen	B	A
Horb	Horb	B	A
Immendingen nur Anlagen der Bundeswehr	Donaueschingen	B	A
Kappel nur Bahnhof Kappel Gutachbrücke	Hochschwarzwald	B	A
Leopoldshafen nur Kernforschungszentrum Karlsruhe	Karlsruhe	B	S
Nagold	Calw	B	A
Niederstetten nur Anlagen der Bundeswehr	Mergentheim	B	A
Oberkochen	Aalen	B	A
Rottenburg	Tübingen	B	A
Rutesheim	Leonberg	B	A
Stetten am kalten Markt nur Anlagen der Bundeswehr	Stockach	B	A
Urach	Reutlingen	B	A
Walldürn nur Anlagen der Bundeswehr	Buchen	B	A
Weilheim nur Landesschule Kressbach des Bundesluftschutzverbandes	Tübingen	B	S
Weingarten	Ravensburg	B	A
Weinsberg nur Psych. Landeskrankenhaus	Heilbronn	B	A
Zell a. Neckar	Eßlingen	B	A

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher:	neu:
	Bayern		
Algertshausen nur Bahnhof und Postamt Aichach	Aichach	B	A
Bobingen	Schwabmünchen	B	A
Bogen	Bogen	B	A
Bogenberg nur Anlagen der Bundeswehr	Bogen	B	A
Breitengüßbach nur Anlagen der Bundeswehr	Bamberg	B	A
Burgkirchen a. d. Alz	Altötting	B	A
Feldkirchen, Oberhausen und Zell nur Anlagen der Bundeswehr	Neuburg a. d. Donau	B	A
Gärmersdorf nur Anlagen der Bundeswehr	Amberg	B	A
Grafenwöhr (gemeindefreies Gebiet)	Eschenbach i. d. OPf. und Neustadt a. d. Waldnaab	B	A
Herrsching a. Ammersee	Starnberg	B	A
Hohenbrunn nur Ortsteil Riemerling und Anlagen der Bundeswehr	München	A	S
Ismaning	München	B	A
Moosburg	Freising	B	A
Niederleierndorf und Schierling nur Anlagen der Bundeswehr	Rottenburg und Mallersdorf	B	A
Oberschleißheim nur Gemeindeteil Oberschleißheim und Versuchs- und Ausbildungsstätte für Strahlenschutz in Neuherberg	München	A z. T. S	S
Schneizlreuth nur Anlagen der Bundeswehr	Berchtesgaden	A	S
Schönbrunn nur Anlagen der Bundeswehr	Landshut	B	A
Schwangau	Füssen	B	A
Siegertsbrunn nur Anlagen der Bundeswehr	München	B	S
Traßlberg nur Bahnhof Luitpoldhütte	Amberg	B	A
Trostberg	Traunstein	B	A
Tutzing	Starnberg	B	A
Winkels	Bad Kissingen	B	A
	Hessen		
Erbach	Erbach	B	A
Hausen-Arnsbach nur Sendefunkstelle Usingen der Bundespost	Usingen	B	A
Heusenstamm	Offenbach a. M.	B	A
Hünfeld	Hünfeld	B	A
Hundstadt nur Anlagen des Bundesgrenzschutzes	Usingen	B	A
Lohfelden	Kassel	B	A
nur Verstärkeramt der Bundespost		B	S
Mainflingen nur Sendefunkstelle der Bundespost	Offenbach	B	A
Michelstadt	Erbach	B	A
Neustadt nur Anlagen der Bundeswehr	Marburg	B	A
Niederkaufungen nur der von der Stadt Kassel eingemeindete Teil und Bahnhof Papierfabrik	Kassel	B z. T. S	S
Pfungstadt nur Anlagen der Bundeswehr	Darmstadt	A	S
Wolfhagen nur Anlagen der Bundeswehr	Wolfhagen	B	A

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher:	neu:
	Niedersachsen		
Achum, Müsingen und Vehlen nur Anlagen der Bundeswehr	Schaumburg-Lippe	B	A
Ahrbergen nur Anlagen der Bundeswehr	Hildesheim-Marienburg	B	A
Dietrichsfeld nur Anlagen der Bundeswehr	Aurich	B	A
Hambühren nur Anlagen der Bundeswehr	Celle	B	A
Havelse	Neustadt a. Rbge.	B	A
Klein Heidorn nur Anlagen der Bundeswehr	Neustadt a. Rbge.	B	A
Mengershausen und Rosdorf nur Niedersächsisches Landeskrankenhaus Tiefenbrunn	Göttingen	B	A
Munster	Soltau	B	A
Nordenham	Wesermarsch	B	A
Otterndorf	Land Hadeln	B	A
Ovelgönne nur Bauhof Klippkanne der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung	Wesermarsch	B	A
Rehburg, Bad nur Abteilung des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Wunstorf	Nienburg	B	A
Rinteln	Grafschaft Schaumburg	B	A
Sande nur Oldenburgisches Landeskrankenhaus Sanderbusch	Friesland	B	A
Sandhorst nur Kreiskrankenhaus Sandhorst einschl. Tbc-Sanatorium Tannenhausen	Aurich	B	A
Sankt Andreasberg nur Grenzaufsichtsstelle Sankt Andreasberg-Oderbrück	Zellerfeld	B	A
Seesen	Gandersheim	B	A
Süderneuland I nur Bahnhof, Wasser- u. Schiffahrtsamt, Staatshochbauamt u. Regierungskasse Norden	Norden	B	A
Vormeppen nur Anlagen der Bundeswehr sowie Große und Kleine Schleuse Meppen	Meppen	B	A
Walsrode	Fallingbostel	B	A
Weende	Göttingen	B	A
Weener nur Anlagen der Bundeswehr	Leer	B	A
Westermarsch II nur Küstenfunkstelle Norddeich-Radio	Norden	B	A
Wildeshausen nur Heilstätte und Anlagen der Bundeswehr	Oldenburg i. O.	B z. T. A	A
Woltersdorf nur Überseefunkempfangstelle Lüchow	Lüchow-Dannenberg	B	A
Wunstorf	Neustadt a. Rbge.	B	A
Zetel nur Anlagen der Bundeswehr	Friesland	B	A
Zwischenahn nur Gemeindeteil Zwischenahn Bad, Bundeswehrlazarett Bad Zwischenahn und Oldenburgisches Landeskrankenhaus Wehnen	Ammerland	B	A
Zwischenahn, Bad	Ammerland	streichen	

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher:	neu:
	Nordrhein-Westfalen		
Altlünen	Lüdinghausen	A	S
Ammeloe nur Anlagen der Bundeswehr	Ahaus	B	A
Anrath	Kempen-Krefeld	B	A
Augustdorf	Detmold	B	A
Bensberg	Rheinisch-Bergischer	A	S
Bergisch Neukirchen	Rhein-Wupper	B	A
Bigge	Brilon	B	A
Bockum-Hövel	Lüdinghausen	A	S
Bölhorst	Minden	B	A
Borgentreich nur Anlagen der Bundeswehr	Warburg	B	A
Bruckhausen	Dinslaken	streichen	
Budberg	Moers	B	A
Doveren	Erkelenz	B	A
Dreierwalde, Hörstel und Hopsten nur Anlagen der Bundeswehr	Tecklenburg	B	A
Dülmen, Stadt	Coesfeld	B	A
Düren	Düren	A	S
Dützen	Minden	B	A
Eidinghausen	Minden	B	A
Epe (Westf.)	Ahaus	B	A
Ferndorf	Siegen	B	A
Gruiten	Düsseldorf-Mettmann	B	A
Gütersloh	Wiedenbrück	A	S
Häverstädt	Minden	B	A
Hahlen nur Schule Minderheide bei Minden	Minden	A	S
Haltern, Kirchspiel	Recklinghausen	B	A
Haltern, Stadt *)	Recklinghausen	unverändert:	A
Hochdahl	Düsseldorf-Mettmann	B	A
Holthausen	Ennepe-Ruhr	B	A
Homberg-Bracht-Bellscheidt	Düsseldorf-Mettmann	B	A
Hubbelrath	Düsseldorf-Mettmann	B	A
Hünxe	Dinslaken	B	A
Jülich nur Atomforschungsanlage und Anlagen der Bundeswehr	Jülich	A z. T. S	S
Kleinenbroich	Grevenbroich	B	A
Lohe	Minden	B	A
Lülsdorf	Sieg	B	A
Niedersprockhövel	Ennepe-Ruhr	streichen	
Oberdollendorf	Sieg	A	S
Oberkassel	Sieg	A	S
Obrighoven-Lackhausen	Rees	B	A
Rehme	Minden	B	A
Rheinbach	Bonn	B	A
Rhynern	Unna	B	A
Salzkotten	Büren	B	A

*) Klarstellung durch Zusatz „Stadt".

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher:	neu:
Schaephuysen nur Funkkontrollmeßstelle Krefeld	Moers	B	A
Schwelm	Ennepe-Ruhr	A	S
Selm	Lüdinghausen	B	A
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr	B z. T. A	A
Stommeln	Köln	B	A
Telgte, Stadt	Münster	B	A
Unna	Unna	A	S
Welper	Ennepe-Ruhr	A	S
Werste	Minden	B	A
Wiehl nur Ortsteil Neudieringhausen	Oberbergischer	A	S
Wiescherhöfen nur Bahnhof Hamm (Westf.) Rbf.	Unna	A	S
Rheinland-Pfalz			
Baumholder, Gutsbezirk	Birkenfeld	B	A
Bitburg	Bitburg	A	S
Bubenheim nur Anlagen der Bundeswehr	Koblenz	B	S
Eckweiler, Ippenschied, Pferdsfeld und Rehbach nur Anlagen der Bundeswehr	Kreuznach	B	A
Germersheim	Germersheim	B	A
Hechtsheim nur Anlagen der Bundeswehr	Mainz	A	S
Ingelheim	Bingen	B	A
Kappel und Löffelscheid nur Anlagen der Bundeswehr	Simmern	B	A
Kreuznach, Bad	Kreuznach	A	S
Kruft und Niedermendig nur Anlagen der Bundeswehr	Mayen	B	A
Münster am Stein, Bad	Kreuznach	A	S
Rheinböllen nur Anlagen der Bundeswehr	Simmern	B	A
Simmern nur Anlagen der Bundeswehr	Unterwesterwald	B	A
Schleswig-Holstein			
Appen nur Anlagen der Bundeswehr	Pinneberg	A	S
Bramstedt, Bad	Segeberg	B	A
Heikendorf und Laboe nur Anlagen der Bundeswehr	Plön	B z. T. A	S
Immenstedt und Schwesing nur Anlagen der Bundeswehr	Husum	B	A
Malente	Eutin	B	A
Schwedeneck nur Anlagen der Bundeswehr	Eckernförde	B	A

GMBl. 1961, S. 646

VI. Öffentliche Sicherheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes — AVV UZwG — BMI —

Vom 31. August 1961

Nach § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (UZwG) (Bundesgesetzbl. I S. 165) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

I

Rechtliche Grundlagen

(Zu § 1)

(1) Vollzugsbeamte im Sinne des UZwG können auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben von einer Person ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangen und erforderlichenfalls erzwingen.

(2) Die gesetzliche Ermächtigung,

1. ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verlangen, ergibt sich
   a) für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz aus § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201),
   b) für die Polizeivollzugsbeamten im Bundeskriminalamt, die eine strafbare Handlung verfolgen, aus den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165).

   Gesetzliche Ermächtigungen für Vollzugsbeamte, zu deren Dienstpflichten die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gehört, ergeben sich auch aus der Strafprozeßordnung und aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten;
2. ein Handeln, Dulden oder Unterlassen zu erzwingen, ergibt sich aus dem Verwaltungs-Vollstrekkungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), für die Maßnahmen, die ihre Rechtsgrundlage in der Strafprozeßordnung und in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten haben, aus diesen Gesetzen.

II

Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugte Personen

(Zu § 6 Nr. 1, § 9 Nr. 1)

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern sind Vollzugsbeamte im Sinne des UZwG die in § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung aufgeführten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern.

(Zu § 6 Nr. 8, § 9 Nr. 7)

(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz werden hiermit betraut

1. die Verwaltungsbeamten bei der Grenzschutztruppe, soweit sie zum Tragen von Dienstbekleidung berechtigt sind,
2. die Verwaltungsbeamten im Grenzschutzeinzeldienst.

Diese Beamten dürfen erforderlichenfalls auch unmittelbaren Zwang anwenden. Sie sind insoweit Vollzugsbeamte nach dem UZwG.

III

Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Anordnung

(Zu § 7)

(1) Werden im Vollzugsdienst mehrere Vollzugsbeamte gemeinsam tätig, so ist der den Einsatz leitende Vollzugsbeamte befugt, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken. Ist ein den Einsatz leitender Vollzugsbeamter nicht bestimmt oder fällt er aus, ohne daß ein Vertreter bestellt ist, so tritt der anwesende dienstranghöchste, bei gleichem Dienstrang und Dienstalter der der Geburt nach älteste Vollzugsbeamte an seine Stelle. Ist dies in drängender Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder der hiernach in Betracht kommenden Vollzugsbeamten die Führung einstweilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist bekanntzugeben.

(2) Das Recht höherer Vorgesetzter, unmittelbaren Zwang anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.

(3) Befindet sich der Anordnende nicht am Ort des Vollzuges, so darf er unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn er sich ein so genaues Bild von den am Ort des Vollzuges herrschenden Verhältnissen verschafft hat, daß ein Irrtum über die Voraussetzungen der Anwendung des unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet der örtlich leitende Vollzugsbeamte über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Der Anordnende ist unverzüglich zu verständigen. Der Gebrauch von Schußwaffen darf nur an Ort und Stelle angeordnet werden.

(4) Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges kann auch von einer sonst dazu befugten Person angeordnet werden, zum Beispiel von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der ihr nach der Strafprozeßordnung zustehenden Befugnisse.

IV

Gebrauch von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, Reizstoffen und Hiebwaffen

(Zu § 2, § 4)

(1) Diensthunde müssen für ihre Aufgaben abgerichtet sein; sie dürfen nur von einem ausgebildeten Diensthundführer eingesetzt werden. Dienstpferde dürfen nur von ausgebildeten Reitern eingesetzt werden. Zum Abdrängen einer Menschenmenge dürfen Dienstpferde nur gebraucht werden, wenn ihre Abrichtung diese Verwendung umfaßt hat. Einzelheiten der Abrichtung und des Einsatzes von Diensthunden und Dienstpferden regeln Dienstvorschriften.

(2) Dienstfahrzeuge dürfen gegen Personen eingesetzt werden, um Straßen, Plätze oder andere Geländeteile zu räumen. Der Einsatz ist nicht zulässig in der Absicht, Menschen zu verletzen.

(3) Zum Absperren von Straßen, Plätzen oder anderen Geländeteilen ist die Verwendung dafür geeigneter Hilfsmittel, z. B. von Seilen, Draht, Stacheldraht, Spanischen Reitern, Dienstfahrzeugen, Nagelböden oder -bändern zulässig.

(4) Wasserwerfer dürfen gegen Personen ihrer Bestimmung gemäß eingesetzt werden, wenn körperliche Gewalt keinen Erfolg verspricht oder untunlich ist und angestrebt wird, die Anwendung von Waffen zu vermeiden. Der Einsatz von Wasserwerfern ist insbesondere zulässig, wenn eine Menschenmenge aufgelöst werden soll, weil sie die polizeilichen Weisungen nicht befolgt. Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 gelten auch für den Einsatz von Wasser aus anderen Wasserspritzen oder aus ortsfesten Anlagen.

(5) Reizstoffe (Tränengas) dürfen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz körperlicher Gewalt oder ihrer Hilfsmittel keinen Erfolg verspricht oder untunlich ist und angestrebt wird, den Gebrauch anderer Waffen zu vermeiden. Der Gebrauch von Reizstoffen ist insbesondere zulässig gegen eine

unfriedliche Menschenmenge, die sich den polizeilichen Weisungen widersetzt. In geschlossenen Räumen dürfen Reizstoffe nur gegen Personen gebraucht werden, die sich gegen eine Festnahme gewaltsam, insbesondere mit Waffen, zur Wehr setzen.

(6) Werden Hiebwaffen gebraucht, so sollen die Schläge gegen Arme oder Beine gerichtet werden.

V

Besondere Vorschriften für die Fesselung

(Zu § 8)

(1) Gefesselt werden soll mit den als Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt zugewiesenen Fesseln. Stehen solche Hilfsmittel nicht zur Verfügung, können sonstige geeignete Fesselungsmittel benutzt werden. Sind auch diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so ist der mit der Fesselung verfolgte Zweck auf andere Weise anzustreben (z. B. durch Abnahme der Hosenträger, der Schnürsenkel).

(2) Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn ein Nachteil für Ermittlungen in einer Strafsache zu befürchten ist oder wenn für eine dieser Personen die Zusammenschließung eine Gesundheitsgefährdung zur Folge haben oder eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde.

(3) Personen verschiedenen Geschlechts sollen nach Möglichkeit nicht zusammengeschlossen werden.

(4) Bei strenger Kälte ist darauf zu achten, daß die Hände der Gefesselten vor Frost geschützt sind.

VI

Gebrauch von Schußwaffen

(Zu § 2)

(1) Der Bundesminister des Innern bestimmt, welche Schußwaffen dienstlich zugelassen sind.

(Zu § 4, § 12)

(2) Wird die Schußwaffe gegen Personen gebraucht, ist nach Möglichkeit auf die Beine zu zielen.

(3) Im Kindesalter befinden sich Personen, die jünger als 14 Jahre sind. Im Zweifel ist davon auszugehen, daß die Person noch ein Kind ist.

(4) Kommt die Anwendung von Schußwaffen gegen Jugendliche (Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren), weibliche Personen und Gebrechliche in Betracht, ist besondere Zurückhaltung geboten.

(5) Der Schußwaffengebrauch gegen ein Fahrzeug soll dieses fahruntauglich machen. Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn das Fahrzeug erkennbar explosive oder ähnlich gefährliche Güter befördert oder als zur Beförderung solcher Güter bestimmt gekennzeichnet ist; dies gilt nicht, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, daß bei Weiterfahrt größere Gefahren für die Allgemeinheit als durch den Schußwaffengebrauch drohen.

(6) Bei Kraftfahrzeugen ist anzustreben, die Bereifung, den Tank, den Motor oder den Kühler zu beschädigen. Bei Wasserfahrzeugen ist die Schußwaffe nach Möglichkeit auf die Antriebsanlage, die Ruderanlage oder die Bordwand in Höhe der Wasserlinie, jedoch nicht auf Räume zu richten, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist nur zulässig, um den Start zu verhindern. Bei einem Flugzeug ist nach Möglichkeit die Bereifung zu beschädigen. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist zu unterlassen, wenn offensichtlich unbeteiligte Personen an Bord sind.

VII

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch im Grenzdienst

(Zu § 11, § 13)

(1) Grenzdienst im Sinne des § 11 Abs. 1 ist der Dienst der Vollzugsbeamten zur unmittelbaren Sicherung der Grenze, insbesondere zur Verhinderung verbotener Grenzübertritte.

(2) Die Weisung, zu halten, wird durch den Anruf „Halt! Bundesgrenzschutz! (Polizei!)“ erteilt. Wird die mündliche Weisung durch einen Warnschuß ersetzt und nicht befolgt, so ist ein zweiter Warnschuß abzugeben. Dieser Warnschuß gilt zugleich als Androhung des Schußwaffengebrauchs nach § 13 Abs. 1 Satz 2. Warnschüsse dürfen auch abgegeben werden, wenn Personen nicht durch den Gebrauch von Schußwaffen angehalten werden sollen, z. B. durch Diensthunde.

(3) Beim Gebrauch von Schußwaffen ist darauf zu achten, daß die Geschosse nach Möglichkeit fremdes Hoheitsgebiet nicht berühren.

(4) Schußwaffen dürfen im Grenzdienst gegen flüchtende Personen nur von Vollzugsbeamten gebraucht werden, die entweder selbst Dienstkleidung tragen oder erkennbar mit einem Vollzugsbeamten in Dienstkleidung zusammenwirken. Dies ist nicht erforderlich für den Schußwaffengebrauch gegen eine Person, die flüchtet, nachdem der Vollzugsbeamte sich ihr gegenüber ausreichend ausgewiesen hat.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten für den Dienst an der Demarkationslinie zur sowjetischen Besatzungszone Deutschlands entsprechend.

VIII

Androhung unmittelbaren Zwanges, insbesondere des Gebrauchs von Schußwaffen

(1) Nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz ist der unmittelbare Zwang schriftlich anzudrohen (§ 13 Abs. 1 VwVG). Die Androhung entfällt, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist (§ 6 Abs. 2 VwVG). Soweit es die Umstände nicht unmöglich machen, soll der unmittelbare Zwang jedoch in diesen Fällen mündlich oder auf andere nach der Lage gebotene Weise angedroht werden.

(2) Soll unmittelbarer Zwang auf Grund der Strafprozeßordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angewandt werden, so soll er, soweit tunlich, auf die nach der Lage gebotene Weise angedroht werden.

(3) Die Androhung der Zwangsmaßnahme hat der Anwendung unmittelbar vorauszugehen; zwischen Androhung und Anwendung muß jedoch eine den Umständen nach angemessene Zeitspanne liegen.

(Zu § 10 Abs. 1 und 2, § 11, § 13)

(4) Der Gebrauch von Schußwaffen als Maßnahme des unmittelbaren Zwanges ist stets anzudrohen. Das gleiche gilt für den Einsatz von Dienstfahrzeugen, Wasserwerfern oder Reizstoffen gegen eine Menschenmenge. Für die Androhung der Zwangsmaßnahme gegen eine Menschenmenge ist nach Möglichkeit ein Lautsprecher zu benutzen. Dem Schußwaffengebrauch gegen ein Wasserfahrzeug haben mindestens zwei Warnschüsse vorauszugehen.

(5) In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind flüchtende Personen vernehmlich anzurufen: „Bundesgrenzschutz! (Polizei!) Halt oder ich schieße!“ Weiß die Person, gegen die der Gebrauch der Schußwaffe beabsichtigt ist, daß ihr ein Vollzugsbeamter gegenübersteht, so kann der Anruf lauten: „Halt oder ich schieße.“ Ist anzunehmen, daß der Anruf nicht verstanden wurde, ist ein Warnschuß abzugeben. Bestehen Zweifel, ob der Warnschuß als solcher erkannt wurde, soll er wiederholt werden.

(6) Kommt eine Person aus einem der in § 10 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gründe vorübergehend in den Gewahrsam von Vollzugsbeamten, so kann die Person darauf hingewiesen

werden, daß sie bei einer Flucht auch ohne erneute Androhung mit dem Gebrauch der Schußwaffe rechnen müsse. Flüchtet die Person trotzdem, so bedarf es keiner erneuten Androhung vor dem Gebrauch der Schußwaffe. In diesem Falle bedarf es nicht des Anrufs nach Absatz 5. Das gleiche gilt im Grenzdienst, wenn jemand zur Überprüfung seiner Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände festgehalten wird (§ 11 Abs. 1).

(7) Warnschüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch gegeben sind oder wenn ein Warnschuß im Grenzdienst die mündliche Weisung, zu halten, ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Warnschüsse sind steil in die Luft, bei Wasserfahrzeugen auf See vor den Bug zu richten.

IX

Explosivmittel

(Zu § 14)

(1) Die Vorschriften der Abschnitte III Abs. 3 Satz 4, VI VII. VIII Abs. 4 bis 7, X Abs. 3 bis 5 und XIV Abs. 2 gelten für Explosivmittel sinngemäß.

(Zu § 14, § 4, § 12)

(2) Explosivmittel dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, wenn die Anwendung von Schußwaffen ohne Erfolg war oder wenn sie keinen Erfolg verspricht.

X

Notwehr und Notstand

(Zu § 10 Abs. 3)

(1) Die Vorschriften des § 53 StGB und des § 227 BGB (Notwehr), des § 228 BGB (Verteidigungsnotstand) und des § 904 BGB (Angriffsnotstand) gelten auch für Vollzugsbeamte während der Ausübung öffentlicher Gewalt.

(2) Auf einen schuldausschließenden Notstand (§ 54 StGB) oder Nötigungsstand (§ 52 StGB) kann ein Vollzugsbeamter sich nur berufen, wenn er sich aus einer Notstandslage befreit, die er nicht auf Grund seines Berufes zu bestehen verpflichtet ist.

(3) Die dienstlich zugelassenen Waffen dürfen benutzt werden.

(4) Ist der Gebrauch einer Schußwaffe erforderlich, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden, so soll der Vollzugsbeamte den Angreifer vorher warnen, wenn dies ohne Gefährdung des Angegriffenen möglich ist.

(5) Die Weigerung einer angehaltenen Person, Waffen oder gefährliche Werkzeuge aus der Hand zu legen oder der Versuch, niedergelegte Waffen oder gefährliche Werkzeuge ohne Erlaubnis wieder aufzunehmen, wird in der Regel den Beginn eines gegenwärtigen Angriffs darstellen, der erforderlichenfalls auch mit der Schußwaffe abgewehrt werden darf. Angehaltenen Personen, die mitgeführte Waffen oder gefährliche Werkzeuge niedergelegt haben, ist, sobald es die Umstände zulassen, der Gebrauch der Schußwaffe für den Fall anzukündigen, daß sie versuchen sollten, die niedergelegten Waffen oder gefährlichen Werkzeuge ohne Erlaubnis aufzunehmen.

XI

Anhalten von Landfahrzeugen

(1) Die Standorte planmäßiger Kontrollen sind unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehr auszuwählen. Zum Anhalten sind im allgemeinen nur Vollzugsbeamte in Dienstkleidung, in begründeten Ausnahmefällen auch Vollzugsbeamte in bürgerlicher Kleidung berechtigt. Das Haltezeichen muß so gegeben werden, daß der Fahrer des anzuhaltenden Fahrzeugs rechtzeitig ohne Gefahr anhalten kann. Hierbei sind die Sichtverhältnisse und der Zustand der Fahrbahn zu berücksichtigen.

(2) Bei Tage wird das Haltezeichen durch Hochheben eines Armes, einer Winkerkelle oder eines Anhaltestabes gegeben. Bei Kontrollen größeren Umfangs sind zusätzlich entweder geeignete Schilder oder eine rote Flagge zu verwenden. Von einem Fahrzeug aus ist das Haltezeichen stets mit Winkerkelle, Anhaltestab oder einer roten Flagge zu geben.

(3) Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht muß durch genügende Beleuchtung sichergestellt sein, daß der anhaltende Vollzugsbeamte erkennbar ist. Als Haltezeichen ist rotes Licht (Laterne, Taschenlampe oder selbstleuchtender Anhaltestab) zu verwenden, das bei normalen Sichtverhältnissen auf 150 m Entfernung erkennbar sein soll. Das Licht ist von oben nach der Seite zu schwenken. Die Verwendung im Scheinwerferlicht aufleuchtender Garnituren an der Dienstkleidung der Vollzugsbeamten ist zweckmäßig.

(4) Das Anhalten von Landfahrzeugen durch Vollzugsbeamte in Luftfahrzeugen ist nur bei Tage, bei ausreichender Sicht und wenn die Verkehrslage es gestattet, zulässig. Die Weisung, zu halten, ist durch Lautsprecher zu erteilen.

XII

Kennzeichen von Wasser- und Luftfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes führen
1. bei Tage die Bundesdienstflagge am Heck,
2. bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die nach den Schiffahrtsbestimmungen zu führenden Lichter,
3. auf Seeschiffahrtstraßen über dem Dampferlicht ein blaues Licht oder ein blaues Funkellicht,
4. ein blaues Schild mit der weißen Aufschrift „Bundesgrenzschutz".

(2) Wasserfahrzeuge der allgemeinen Polizei führen
1. bei Tage die Bundesflagge am Heck oder an der Gaffel, die Landesdienstflagge als Gösch am Bug oder an der Raa,
2. bei Dunkelheit oder schlechter Sicht die nach den Schiffahrtsbestimmungen zu führenden Lichter,
3. auf den Seeschiffahrtstraßen über dem Dampferlicht ein blaues Licht oder ein blaues Funkellicht,
4. auf den Binnenschiffahrtstraßen ein blaues Funkellicht,
5. eine Aufschrift, die sie als Polizeifahrzeuge kennzeichnet.

(3) Neben den nach den Luftfahrtbestimmungen zu führenden Kennzeichen führen
1. Luftfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes die Aufschrift „BGS",
2. Luftfahrzeuge der allgemeinen Polizei eine Aufschrift, die sie als Luftfahrzeuge der Polizei kennzeichnet.

XIII

Haltezeichen auf den Wasserstraßen

(1) Haltezeichen auf Wasserstraßen sollen nur von Bord der nach Abschnitt XII gekennzeichneten Fahrzeuge gegeben werden.

(2) Als Haltezeichen auf den Seeschiffahrtstraßen werden verwendet
1. bei Tage das Schallsignal „Anhalten" = ein langer, ein kurzer Ton (— .),
2. bei Nacht (ebenso bei Dunkelheit oder schlechter Sicht) das Lichtsignal „Anhalten" (— .).

(3) Als Haltezeichen in den Küstengewässern werden verwendet
1. bei Tage das Flaggensignal „Bringen Sie Ihr Schiff sofort zum Stehen" (Flagge K des Internationalen Signalbuches),
2. bei Nacht (ebenso bei Dunkelheit oder schlechter Sicht) die durch Lichtsignal „Anhalten" (— .) oder Funk (Morsebuchstabe K, — . —) übermittelte Aufforderung zum Stoppen.

(4) Als Haltezeichen auf dem Rhein werden verwendet

1. bei Tage eine rechteckige, durch Schräglinien in vier dreieckige Felder geteilte Flagge in den Bundesfarben (oberes Dreieck schwarz, die beiden seitlichen Dreiecke rot, unteres Dreieck gold), wie sie in Bild 73 Buchstabe c der Anlage 6 zur Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1412) dargestellt ist, oder das Schallzeichen „Achtung" = ein langer Ton (—),
2. bei Nacht (ebenso bei Dunkelheit oder schlechter Sicht) rotes Blinklicht, wie es in Bild 74 der Anlage 6 zur Rheinschiffahrtpolizeiverordnung dargestellt ist, oder das Schallzeichen „Achtung" = ein langer Ton (—).

(5) Auf der Donau und den Binnenschiffahrtstraßen sind keine Halte- oder Bordezeichen festgelegt, jedoch kann die Weisung, zu halten, auch durch die nach Absatz 4 zu verwendenden Haltezeichen angezeigt werden.

(6) Die Weisung, zu halten, kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 auch allein oder neben den dort genannten Haltezeichen mündlich, durch Lautsprecher oder durch Spechfunk erteilt werden. In den Fällen des Absatzes 4 ist die Weisung, wenn das Schallzeichen „Achtung" (—) verwendet wird, mündlich oder durch Lautsprecher zu wiederholen; in den Fällen des Absatzes 5 ist die Weisung stets auch mündlich durch Lautsprecher zu erteilen.

(7) Die in Abschnitt XII Abs. 3 genannten Luftfahrzeuge erteilen die Weisung, zu halten, durch Lautsprecher oder durch Sprechfunk.

(8) Dem Haltegebot ist auf dem Rhein, der Donau und den Binnenschiffahrtstraßen Genüge getan, wenn die Fahrt des Schiffes so verlangsamt wird, daß die Vollzugsbeamten ungefährdet an Bord kommen können.

XIV

Verhalten nach unmittelbarem Zwang oder sonstiger Gewaltanwendung

(Zu § 5)

(1) Die Verpflichtung, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, geht den Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 vor.

(2) Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung (Abschnitt X Abs. 1) getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schußwaffe in Anwendung unmittelbaren Zwanges oder bei sonstiger Gewaltanwendung (Abschnitt X Abs. 1) verursacht worden ist.

(3) Vorfälle nach Absatz 2 sind der nächstgelegenen Dienststelle der allgemeinen Polizei (Kriminalpolizei) unverzüglich mitzuteilen. Wurde ein Mensch getötet, so hat der Dienstvorgesetzte den Vorfall sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, hilfsweise dem nächsten Amtsrichter, anzuzeigen (§ 159 StPO). Im übrigen ist der Vorfall auf dem Dienstweg als „besonderes Vorkommnis" zu berichten. Der Mitteilung an die Polizei, der Anzeige und dem Bericht ist eine Skizze beizufügen oder alsbald nachzureichen, die über alle wesentlichen Umstände Aufschluß gibt (z. B. Lage des Verletzten oder Toten, Grenzverlauf, Standort des Vollzugsbeamten).

XV

Notstandsfall

(Zu § 15)

Hat die Bundesregierung nach Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Polizeikräfte der Länder ihren Weisungen unterstellt, so gelten die Abschnitte III bis XIV der allgemeinen Verwaltungsvorschrift außer für die Polizeikräfte des Bundes auch für die unterstellten Polizeikräfte der Länder.

XVI

Schlußvorschriften

(Zu § 20)

Es werden aufgehoben

1. der Runderlaß des Bundesministers des Innern vom 13. Mai 1953 betr. Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953; hier: Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bundesgrenzschutzbeamte (Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 198),
2. die Dienstanweisung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bundesgrenzschutzbeamte vom 26. Juli 1952 (Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 198),
3. die Ausführungsbestimmungen zur Dienstanweisung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bundesgrenzschutzbeamte vom 26. Juli 1952 in der Fassung vom 5. Juni 1953 (Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 199).

Bonn, den 31. August 1961

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Dr. Hölzl

GMBl. 1961, S. 651

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen.

Vom 28. August 1961 [1])

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

DEUTSCHE PÄSSE

Erster Abschnitt

Allgemeines

Arten der deutschen Pässe . . . . . § 1
Paßmuster . . . . . § 2
Paßbehörden im Bundesgebiet . . . . . § 3
Örtliche Zuständigkeit der Paßbehörden . . . . . § 4
Ausfüllen der Paßvordrucke . . . . . § 5
Paßregister . . . . . § 6
Inhalt des gültigen Passes . . . . . § 7
Ungültigkeit eines Passes . . . . . § 8
Gültigkeit des Passes einer Ehefrau . . . . . § 9
Änderung eines Passes . . . . . § 10
Bestätigung von Änderungen und Verlängerungen . . § 11
Abhandenkommen eines Passes . . . . . § 12

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften über Nationalpässe

1. Reisepässe

Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers . . . . . § 13
Antragstellung . . . . . § 14
Aushändigung . . . . . § 15
Umschreibung . . . . . § 16
Gültigkeitsdauer . . . . . § 17
Geltungsbereich . . . . . § 18
Versagung, Entziehung, Beschränkung . . . . . § 19
Einziehung . . . . . § 20
Beschränkung des Paßinhabers auf einen Reisepaß . . § 21
Familienpässe . . . . . § 22

2. Amtliche Pässe

Verwaltungsvorschriften über amtliche Pässe . § 23

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften über Fremdenpässe

Fremdenpässe als Einzelpässe . . . . . § 24
Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers . . . . . § 25
Gültigkeitsdauer . . . . . § 26
Geltungsbereich . . . . . § 27
Ausstellung im Ausland . . . . . § 28
Anwendung anderer Vorschriften . . . . . § 29

ZWEITER TEIL

DEUTSCHE PASSERSATZPAPIERE

Arten der deutschen Paßersatzpapiere . . . . . § 30
Sammellisten . . . . . § 31
Kinderausweise . . . . . § 32
Seefahrtbücher . . . . . § 33
Donauschifferausweise . . . . . § 34
Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und für den Ausflugsverkehr . . . . . § 35
Landgangsausweise . . . . . § 36
Reiseausweise für Flüchtlinge . . . . . § 37
Lizenzen und Besatzungsausweise . . . . . § 38
Notreiseausweise . . . . . § 39
Passierscheine für ausländische Fluggäste . . . . . § 40
Anwendung anderer Vorschriften . . . . . § 41

DRITTER TEIL

AUSLÄNDISCHE PÄSSE UND PASSERSATZPAPIERE

Erster Abschnitt

Behandlung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

Behandlung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere § 42

Zweiter Abschnitt

Ausländische Pässe

1. Allgemeines

Anerkennung ausländischer Pässe . . . . . § 43
Ungültigkeit ausländischer Pässe . . . . . § 44

2. Besondere Vorschriften über einzelne Arten ausländischer Pässe

Pässe von Exilregierungen . . . . . § 45
Malteserpässe . . . . . § 46
Ausländische Familienpässe . . . . . § 47
Ausländische amtliche Pässe . . . . . § 48
Ausländische Fremdenpässe . . . . . § 49
Ausländische Paßhefte und Blattpässe . . . . . § 50

Dritter Abschnitt

Ausländische Paßersatzpapiere

1. Allgemeines

Zugelassene ausländische Paßersatzpapiere . . . . . § 51
Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere . . . . . § 52
Ungültigkeit ausländischer Paßersatzpapiere . . . § 53

2. Besondere Vorschriften über einzelne Arten ausländischer Paßersatzpapiere

Ausländische Sammellisten . . . . . § 54
Ausländische Kinderausweise . . . . . § 55
Ausländische Seefahrtbücher . . . . . § 56
Ausländische Donauschifferausweise . . . . . § 57
Ausländische Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr . . . § 58
Ausländische Reiseausweise für Flüchtlinge . . . § 59
Ausländische Besatzungsausweise für Fluglinienpersonal § 60

VIERTER TEIL

SICHTVERMERKE

Erster Abschnitt

Allgemeines

Arten der deutschen Sichtvermerke . . . . . § 61
Sichtvermerksmuster . . . . . § 62
Sichtvermerksbehörden . . . . . § 63
Örtliche Zuständigkeit der Sichtvermerksbehörden § 64
Ausfüllen des Sichtvermerksvordrucks . . . . . § 65
Sichtvermerksregister . . . . . § 66
Inhalt eines gültigen Sichtvermerks . . . . . § 67
Ungültigkeit eines Sichtvermerks . . . . . § 68
Sichtvermerksfähige Reiseausweise . . . . . § 69
Übersetzung des Reiseausweises . . . . . § 70
Mehrstaater . . . . . § 71
Antragstellung . . . . . § 72
Nutzungsfrist . . . . . § 73
Aufenthaltsfrist . . . . . § 74
Reiseweg, Reiseziel . . . . . § 75
Grenzübergangsstelle . . . . . § 76
Rückkehrberechtigung und Rückkehrsichtvermerk als Voraussetzung für die Erteilung des Sichtvermerks § 77
Auslegung eines Sichtvermerks . . . . . § 78

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften über die einzelnen Arten der Sichtvermerke

Einreisesichtvermerke . . . . . § 79
Wiedereinreisesichtvermerke . . . . . § 80
Durchreisesichtvermerke . . . . . § 81
Durchreisefrist . . . . . § 82
Sammelsichtvermerke . . . . . § 83
Ausnahmesichtvermerke . . . . . § 84

FÜNFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schlußbestimmungen . . . . . § 85

[1]) Veröffentl. im BAnz. Nr. 168 v. 1. 9. 1961.

Nach Artikel 84 Abs. 2, Artikel 86 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

ERSTER TEIL

DEUTSCHE PÄSSE

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Arten der deutschen Pässe

Die Paßbehörden der Bundesrepublik Deutschland stellen folgende Pässe aus:

1. Nationalpässe
   a) Reisepässe
      aa) Einzelpässe
      bb) Familienpässe
   b) Amtliche Pässe
      aa) Diplomatenpässe
      bb) Ministerialpässe
      cc) Dienstpässe
2. Fremdenpässe für Ausländer

§ 2

Paßmuster

Die Muster der Pässe der Bundesrepublik Deutschland bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt. Andere als die nach diesen Mustern hergestellten Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

§ 3

Paßbehörden im Bundesgebiet

Im Bundesgebiet werden Reisepässe und Fremdenpässe durch die Paßbehörden der Länder ausgestellt.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit der Paßbehörden

(1) Örtlich zuständig ist im Bundesgebiet die Paßbehörde, in deren Bezirk der Paßbewerber oder Paßinhaber seine Hauptwohnung hat. Im Ausland ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Amtsbezirk der Paßbewerber oder Paßinhaber seinen dauernden Aufenthalt hat. Mit Ermächtigung der zuständigen Behörde kann der Paß auch von einer Paßbehörde ausgestellt oder verlängert werden, in deren Bezirk der Paßbewerber sich vorübergehend aufhält. Falls die zuständige Paßbehörde die Ermächtigung nicht erteilt, ist der Antrag an sie abzugeben, sofern der Paßbewerber nicht auf die Weiterbehandlung seines Antrages durch die zuständige Paßbehörde verzichtet.

(2) Hat der Paßbewerber weder eine Wohnung im Bundesgebiet noch einen dauernden Aufenthalt im Ausland, so ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält.

(3) Ein Reisepaß, der nur zur Rückkehr in das Bundesgebiet gelten soll, kann auch von einer örtlich unzuständigen Paßbehörde ausgestellt werden.

§ 5

Ausfüllen der Paßvordrucke

(1) Für das Ausfüllen der Paßvordrucke gilt folgendes:

1. Paßvordrucke sind in lateinischer Schrift und mit unzerstörbarer Tinte oder mit einer Paßschreibmaschine auszufüllen. Für Stempelabdrucke ist unzerstörbare Stempelfarbe zu verwenden.
2. Bei Eintragung des Geburtsdatums ist der Monatsname auszuschreiben und einer einstelligen Tagesangabe eine Null („0") voranzustellen; in Familienpässen kann der Monatsname abgekürzt geschrieben werden
3. Wenn die Eintragungen handschriftlich erfolgen, sind Zeilenräume, die durch den Namen und die Vornamen nicht ausgenützt sind, mit einem waagerechten Strich auszufüllen.
4. Der Name des Paßbewerbers ist handschriftlich in Blockschrift oder mit Paßschreibmaschine nach Möglichkeit gesperrt zu schreiben Führt der Paßbewerber einen Doppelnamen, so ist der volle Namen aufzunehmen.
5. Sämtliche Vornamen des Paßbewerbers sind in den Paß einzutragen; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen
6. Für die Schreibweise des Namens und der Vornamen ist in Zweifelsfällen die Eintragung im Geburtenbuch oder im Familienbuch maßgebend.
7. Bei Frauen ist ggf. auch der Mädchenname mit dem Zusatz „geborene" einzutragen. Hat eine Ehefrau ihren Mädchennamen durch Heirat mit einem Ausländer nicht verloren, kann hinter ihrem Namen der Zusatz „verheiratet mit (Vorname und Name des Ehemannes)" eingetragen werden
8. Ordensnamen sowie Schriftsteller-, Künstler- oder Artistennamen können zusätzlich eingetragen werden.
9. Bei Paßbewerbern, die den akademischen Grad des Doktors führen, ist der Doktortitel vor dem Namen in der Abkürzung „Dr " und ohne weiteren Zusatz (z. B. „med.") einzutragen; wenn er ehrenhalber verliehen ist, mit dem Zusatz „h c.", „e. h " oder „E h." Die von den evangelisch-theologischen Fakultäten verliehenen Doktortitel können auch in der Abkürzung „D " oder „lic." eingetragen werden. Andere akademische Grade als derjenige des Doktors sind auf Verlangen des Paßbewerbers in die Spalte für die Berufsbezeichnung aufzunehmen.
10. Ist der Paßbewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, wird in der Spalte „Staatsangehörigkeit" „Deutscher" oder „Deutsche" eingetragen. Findet sich in einem gültigen Paß die Eintragung „Einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt", so ist sie bei Vorlage des Passes von Amts wegen zu ändern.
11. In der Spalte „Beruf" ist nicht der erlernte, sondern der Beruf einzutragen, den der Paßbewerber tatsächlich ausübt.
12. In der Spalte für die Berufsbezeichnung sind Beamte und Richter als solche zu bezeichnen. Auf Verlangen des Antragstellers ist die Dienstbezeichnung einzutragen. Bei Angehörigen der Bundeswehr ist „Soldat" einzutragen. Diese Bestimmungen gelten nicht für amtliche Pässe.
13. Bei Hausfrauen, die nicht berufstätig sind, ist auf Verlangen „Hausfrau", sonst „ohne Beruf" zu vermerken.
14. Unveränderliche Kennzeichen des Paßbewerbers sind einzutragen; sind solche nicht vorhanden, ist „keine" zu vermerken.
15. Die Lichtbilder müssen eine Größe von 38×52 bis 45×60 mm haben, aus neuerer Zeit stammen und zweifelsfrei erkennen lassen, daß die abgebildete Person mit dem Paßbewerber personengleich ist. Das Lichtbild im Paßvordruck muß den Paßinhaber von der gleichen Seite zeigen, wie das Lichtbild, das bei dem Antrag bleibt. Farblichtbilder dürfen verwendet werden. Lichtbilder, die den Paßbewerber in Militär- oder Polizeiuniform zeigen, oder die schon benutzt waren, dürfen nicht verwendet werden. Das Lichtbild ist im Paßvordruck mit zwei Ösen oder nach einem vom Bundesminister des Innern zugelassenen Verfahren zu befestigen.

16. Das Lichtbild muß die abgebildete Person ohne Kopfbedekkung und im Halbprofil zeigen, so daß ein Ohr zu sehen ist. Nicht als Kopfbedeckung in diesem Sinne gelten die Schwesternhauben des Deutschen Roten Kreuzes und der Arbeiterwohlfahrt sowie der der Inneren Mission und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossenen Schwesternschaften. Für Angehörige geistlicher Orden, Kongregationen und Schwesternverbände derjenigen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, dürfen, wenn ihnen die Ordensvorschrift verbietet, in der Öffentlichkeit ohne Kopfbedeckung aufzutreten, Lichtbilder verwendet werden, die sie in der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen.

17. Das Lichtbild ist mit einem Gummistempel oder einem Prägestempel der ausstellenden Behörde zu stempeln; der Gummistempelabdruck muß etwa die Hälfte auf dem Lichtbild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes, der Prägestempelabdruck ganz auf dem Lichtbild liegen.

18. Die Unterschrift des Paßinhabers soll bei schreibunkundigen Personen durch ein amtlich beglaubigtes Handzeichen oder durch die amtlich beglaubigte (mit Datum, Dienststempel und Unterschrift versehene) Erklärung der Paßbehörde, daß der Paßinhaber schreibunkundig ist, ersetzt werden.

19. Als ausstellende Behörde ist nur die Dienststelle ohne Zusatz, wie z. B. Paßamt oder Konsularabteilung, einzutragen.

(2) In Pässen darf nicht radiert werden.

(3) Zusatzblätter dürfen in einen Paß nicht eingefügt werden.

(4) In einem Nationalpaß dürfen andere als die ausdrücklich vorgesehenen Eintragungen nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern vorgenommen werden. Eintragungen durch deutsche Paßbehörden im Ausland über verauslagte Devisen im Zusammenhang mit Unterstützungen und Heimschaffungen sind zugelassen.

§ 6

Paßregister

(1) Über die ausgestellten Pässe ist ein Register zu führen. Das Register kann als Kartei eingerichtet sein; in diesem Fall ist neben der Kartei eine Nummernliste zu führen.

(2) In das Paßregister ist unter laufender Nummer einzutragen:

1. Vordrucknummer,
2. Tag der Ausstellung,
3. Gültigkeitsdauer des Passes,
4. Name,
5. sämtliche Vornamen,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Beruf,
8. Geburtsort,
9. Geburtsdatum,
10. Wohnort,
11. Gesichtsform,
12. Farbe der Augen,
13. Größe (in Zentimetern),
14. unveränderliche Kennzeichen des Paßinhabers,
15. Reisezweck und -ziel (nur in besonderen Fällen),
16. die festgesetzte Gebühr,
17. Bemerkungen (insbesondere über Art des Passes, etwaige Beschränkungen, Verlängerungen und Änderungen).

§ 7

Inhalt des gültigen Passes

Ein Paß der Bundesrepublik Deutschland muß, um gültig zu sein, enthalten:

1. Namen und Rufnamen,
2. Angabe über die Staatsangehörigkeit,
3. Geburtsort und Geburtsdatum,
4. ein mit Dienststempel gestempeltes Lichtbild und die Unterschrift des Paßinhabers,
5. einen Dienststempel der ausstellenden Behörde und die Unterschrift eines hierzu befugten Bediensteten dieser Behörde,
6. die Gültigkeitsdauer,
7. bei Änderung des Passes eine Bestätigung gemäß § 11.

§ 8

Ungültigkeit eines Passes

(1) Ein Paß der Bundesrepublik Deutschland ist ungültig,

1. wenn seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
2. wenn er durch äußere Veränderungen nicht mehr dem vorgeschriebenen Muster entspricht,
3. wenn eine der nach § 7 vorgeschriebenen Eintragungen fehlt oder wenn eine dieser Eintragungen unzutreffend oder, von den Unterschriften abgesehen, unleserlich ist,
4. wenn er verfälscht wurde,
5. wenn ein Dienststempel, der nach § 7 angebracht werden muß, fehlt oder unkenntlich ist,
6. wenn er kein Lichtbild oder nur ein solches enthält, das die einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Paßinhaber nicht zuläßt,
7. wenn eine Entziehungsverfügung gemäß § 8 des Paßgesetzes rechtskräftig geworden ist,
8. wenn er dem Inhaber abhandengekommen und diesem gemäß § 12 ein neuer Paß ausgestellt worden ist,
9. wenn der Inhaber verstorben ist.

(2) Ein Paß, dessen Geltungsbereich gemäß § 18 beschränkt ist, ist außerhalb seines Geltungsbereichs ungültig.

(3) Der Paß einer Frau, die eine Ehe schließt, wird ungültig, wenn sie ihren bisherigen Namen verliert, ohne daß gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 die Eheschließung im Paß vermerkt wird.

§ 9

Gültigkeit des Passes einer Ehefrau

(1) Heiratet eine Frau und verliert sie dadurch ihren bisherigen Namen, so bleibt ihr Paß gültig, wenn die Paßbehörde in ihm vermerkt: „Ab (Tag der Eheschließung) Frau (Name des Ehemannes oder Name gemäß § 1355 Satz 2 BGB)". Verliert eine Frau durch Heirat ihren bisherigen Namen nicht, so bleibt ihr Paß gültig; auf Antrag ist folgender Vermerk einzutragen: „Ab (Tag der Eheschließung) verheiratet mit (Vorname und Name des Ehemannes)".

(2) Will eine Ehefrau sofort nach der Eheschließung eine Auslandsreise antreten, so kann der Vermerk gemäß Absatz 1 in ihren Paß ausnahmsweise schon vor der Eheschließung eingetragen werden. Das gleiche gilt für die Ausstellung eines neuen Passes. Der Paß darf in diesen Fällen nicht vor der Eheschließung ausgehändigt werden (vgl. § 15 Abs. 5).

§ 10

Änderung eines Passes

Ein Paß kann dahin geändert werden, daß

1. eine Angabe zur Person des Paßinhabers berichtigt oder ergänzt,
2. der Geltungsbereich gemäß § 18 Abs. 2 nachträglich beschränkt,
3. eine Beschränkung des Geltungsbereichs gemäß § 18 Abs. 4 aufgehoben,
4. die Gültigkeitsdauer gemäß § 17 Abs. 3 beschränkt oder gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 erweitert,

5. im Paß einer Frau gemäß § 9 Abs. 1 ihre Eheschließung vermerkt,
6. in einem Familienpaß gemäß § 22 Abs. 7 Kinder nachträglich eingetragen werden.

§ 11

Bestätigung von Änderungen und Verlängerungen

Jede Änderung eines Passes sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer muß von der Paßbehörde mit der Unterschrift eines ihrer hierzu befugten Bediensteten, ihrem Dienststempel und der Angabe des Ortes und des Tages bestätigt werden.

§ 12

Abhandenkommen eines Passes

(1) Macht der Inhaber eines Passes glaubhaft, daß sein Paß abhandengekommen oder aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar ist, so wird ihm auf Antrag ein neuer Paß ausgestellt.

(2) Die Paßbehörde, die den neuen Paß ausstellt, zeigt der Paßbehörde, die den früheren Paß ausgestellt hatte, an, daß und unter welchen Umständen der Paß abhandengekommen ist. Dabei hat sie, soweit möglich, mitzuteilen, welche Nummer der abhandengekommene Paß hat, wann er ausgestellt worden ist und welche Angaben zur Person des Paßinhabers er enthält. In den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1 und 2 ist eine Beschreibung der Person des Paßinhabers beizufügen.

(3) Die Paßbehörde, die den früheren Paß ausgestellt hatte, leitet diese Anzeige an das Landeskriminalamt weiter. Dieses hat diejenigen Fälle, in denen

1. ein Paß im Zusammenhang mit einer Straftat abhandengekommen ist und die Fahndung nach dem Paß dazu führen könnte, Täter, Mittäter oder Teilnehmer der Straftat zu ergreifen, oder
2. der Verdacht besteht, daß der abhandengekommene Paß mißbraucht wird, insbesondere, wenn ein Paß offensichtlich gestohlen oder unterschlagen worden ist, weil sich der Täter einen Paß beschaffen wollte,

dem Bundeskriminalamt zu melden. Das Bundeskriminalamt hat nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Landeskriminalamtes die Ausschreibung im Bundeskriminalblatt vorzunehmen. Bei der Weiterleitung der Anzeige sind erforderlichenfalls die nach Absatz 2 übermittelten Angaben des Paßbewerbers zu ergänzen oder zu berichtigen.

(4) Die Paßbehörden im Ausland leiten Anzeigen, die ihnen gemäß Absatz 2 zugehen, unmittelbar an das Bundeskriminalamt weiter.

(5) Hat den abhanden gekommenen Paß eine Paßbehörde im Ausland ausgestellt und hält die Paßbehörde im Bundesgebiet, die den neuen Paß ausstellt, eine sofortige Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes für geboten, so leitet sie eine Durchschrift der nach Absatz 2 zu erstattenden Anzeige unverzüglich über das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zu.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften über Nationalpässe

1. Reisepässe

§ 13

Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers

(1) Die Prüfung, ob dem Paßbewerber ein Reisepaß erteilt werden kann, obliegt der Paßbehörde.

(2) Auf ihr Verlangen hat der Paßbewerber nachzuweisen, daß er

1. deutscher Staatsangehöriger oder
2. Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit

ist (Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes). Bei Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit soll dieses Verlangen regelmäßig gestellt werden.

(3) Der Nachweis für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch Vorlage einer gültigen Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein) erbracht; als Nachweis für den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit dienen die von den Staatsangehörigkeitsbehörden hierüber ausgestellten Urkunden.

§ 14

Antragstellung

(1) Ein Reisepaß wird auf Antrag des Paßbewerbers oder, soweit erforderlich, des gesetzlichen Vertreters ausgestellt.

(2) Wenn der Paßbewerber am Ort der Paßbehörde wohnt oder sich dort aufhält, hat die Paßbehörde zu verlangen, daß er vor ihr erscheint, um den Antrag auf Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben. Vermag der Paßbewerber aus einem zwingenden Grunde einem solchen Verlangen nicht zu entsprechen, so kann der Antrag außerhalb der Diensträume entgegengenommen werden.

(3) Ist für die Ausstellung des Reisepasses eine inländische Paßbehörde zuständig, so darf ein Paßbewerber, der weder am Ort der Paßbehörde wohnt noch sich dort aufhält, den Antrag durch Vermittlung der örtlichen Gemeinde-, Ordnungs- oder Polizeibehörde stellen. In diesen Fällen hat die Behörde, die den Antrag entgegennimmt und an die Paßbehörde weiterleitet, auf dem Antragsvordruck zu bestätigen, daß die Angaben zur Person des Paßbewerbers zutreffen, daß die beigefügten Lichtbilder den Paßbewerber darstellen und daß der Antrag von ihm unterschrieben worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist für die Ausstellung des Reisepasses eine deutsche Paßbehörde im Ausland zuständig, so braucht ein Paßbewerber, der weder am Ort der Paßbehörde wohnt noch sich dort aufhält, vor ihr zur Antragstellung dann nicht zu erscheinen, wenn es ihm wegen weiter Entfernung vom Ort der Paßbehörde nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen muß jedoch auf dem Antragsvordruck von einer Behörde oder einem Notar des ausländischen Staates bestätigt werden, daß die Angaben zur Person des Paßbewerbers zutreffen, daß die beigefügten Lichtbilder den Paßbewerber darstellen und daß der Antrag von ihm eigenhändig unterschrieben worden ist; die Bestätigung kann, wenn eine Behörde oder ein Notar nur unter erheblichem Aufwand an Zeit zu erreichen ist, von einer anderen zur Führung eines Siegels berechtigten Amtsperson oder von einem Rechtsanwalt erteilt werden.

(5) Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses dürfen nicht vor Ablauf der möglichen Gültigkeitsdauer des Passes vernichtet werden.

§ 15

Aushändigung

(1) Wenn der Paßbewerber am Ort der Paßbehörde wohnt oder sich dort aufhält, hat die Paßbehörde von ihm zu verlangen, daß er den Reisepaß vor ihr oder der mit der Aushändigung beauftragten Behörde unterschreibt. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist für die Ausstellung des Reisepasses eine inländische Paßbehörde zuständig, so darf ein Paßbewerber, der weder am Ort der Paßbehörde wohnt noch sich dort aufhält, den ausgefertigten Reisepaß vor der örtlichen Gemeindebehörde, Ordnungsbehörde oder Polizeibehörde unterschreiben. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die aushändigende Behörde hat vor der Aushändigung des Passes an der im Paßmuster vorgesehenen Stelle zu bescheinigen, daß der Paßinhaber die im Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift darunter eigenhändig vollzogen hat.

(4) Ist für die Ausstellung des Reisepasses eine Paßbehörde im Ausland zuständig, so darf ein Paßbewerber, der gemäß § 14 Abs. 4 vor der Paßbehörde zur Antragstellung nicht zu erscheinen braucht, seine Unterschrift auf einen besonderen Bogen setzen, den er der Paßbehörde mit dem unterschriebenen Antragsvordruck einreicht Unter der Unterschrift ist von einer Behörde oder einem Notar des ausländischen Staates zu bestätigen, daß der Paßbewerber die Unterschrift geleistet hat; die Bestätigung kann, wenn eine Behörde oder ein Notar nur unter erheblichem Aufwand an Zeit zu erreichen ist, von einer anderen zur Führung eines Siegels berechtigten Amtsperson oder von einem Rechtsanwalt erteilt werden. Die Paßbehörde klebt die ausgeschnittene Unterschrift so unter das Lichtbild im Paßvordruck ein, daß der Dienststempel, mit dem das Lichtbild gestempelt wird, die Unterschrift miterfaßt. Wird ein Prägestempel benutzt, ist die Unterschrift gesondert zu stempeln.

(5) In den Fällen des § 9 Abs. 2 soll der Paß durch den Standesbeamten ausgehändigt werden, vor dem die Ehe geschlossen wurde.

§ 16

Umschreibung

(1) Ein gültiger Reisepaß, in dem kein Raum für weitere Eintragungen ist, wird auf Antrag des Inhabers in einen neuen Paßvordruck umgeschrieben.

(2) Ist der Inhaber eines Familienpasses oder die miteingetragene Ehefrau verstorben, ist der Paß auf Antrag des überlebenden Ehegatten in einen neuen Paßvordruck (Familienpaß oder Einzelpaß) umzuschreiben. Entsprechendes gilt für den Inhaber eines Familienpasses und die miteingetragene Ehefrau, wenn die Ehe geschieden wird.

§ 17

Gültigkeitsdauer

(1) Reisepässe werden auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.

(2) Die Gültigkeitsdauer darf auf Antrag des Paßinhabers bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von 10 Jahren, bezogen auf den Tag der Ausstellung, verlängert werden Dem Antrag soll frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer entsprochen werden. Ist der Paßvordruck nicht mehr verwendbar oder ist anzunehmen, daß er während der verlängerten Gültigkeitsdauer nicht verwendbar bleiben würde, ist ein neuer Paß auszustellen. Nicht mehr verwendbar ist ein Paßvordruck insbesondere dann, wenn er keinen Raum für weitere Eintragungen enthält oder durch bisherige Eintragungen oder Veränderungen unübersichtlich geworden ist.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Passes kann nachträglich beschränkt werden, wenn einer der Tatbestände des § 7 des Paßgesetzes erfüllt ist.

(4) Auf Verlangen des Paßbewerbers ist die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses zu beschränken, wenn und soweit die Beschränkung dazu dient, daß die Gebühr für die Ausstellung des Reisepasses gemäß § 5 der Paßgebührenverordnung ermäßigt oder erlassen werden kann. Die nachträgliche Erweiterung der Gültigkeitsdauer gilt dann als Neuausstellung des Passes.

§ 18

Geltungsbereich

(1) Reisepässe gelten für das Inland und das Ausland. Sofern der Geltungsbereich nicht beschränkt wird, ist einzutragen:

„Für alle Länder
For all countries
pour tous pays".

(2) Wenn der Paßbewerber einen der Tatbestände des § 7 Abs. 1 des Paßgesetzes nur in bezug auf bestimmte Staaten oder Erdteile erfüllt, so sind diese aus dem Geltungsbereich des Reisepasses auszunehmen oder diejenigen Staaten oder Erdteile einzutragen, für die der Reisepaß gelten soll.

(3) Wäre der Geltungsbereich auf das Inland zu beschränken, so ist der Reisepaß zu versagen oder zu entziehen. § 7 Abs. 3 des Paßgesetzes — Paß zur Rückkehr in das Bundesgebiet — ist zu beachten.

(4) Fallen die Gründe weg, die zu einer Beschränkung des Geltungsbereichs geführt haben, so ist die Beschränkung aufzuheben.

§ 19

Versagung, Entziehung, Beschränkung

(1) Ein Reisepaß darf nur dann versagt oder entzogen werden, wenn einer der Tatbestände de § 7 des Paßgesetzes erfüllt ist; er darf auch nur dann gemäß § 18 in seinem Geltungsbereich beschränkt werden, wenn es durch § 7 des Paßgesetzes begründet erscheint. Der Nachweis dafür, daß ein Grund für die Versagung, Entziehung oder Beschränkung eines Reisepasses vorliegt, ist durch die Paßbehörde zu führen.

(2) Die Paßbehörde hat die erforderlichen Auskünfte einzuholen, wenn sich bei oder nach der Ausstellung des Reisepasses ein Anhalt dafür ergibt, daß einer der Tatbestände des § 7 des Paßgesetzes erfüllt ist. Wird die Ausstellung oder die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses von einem Paßbewerber beantragt, der sich noch nicht sechs Monate im Bereich der Paßbehörde aufhält, ist bei der Paßbehörde seiner vorherigen Hauptwohnung anzufragen, ob ihr Gründe für die Versagung oder Beschränkung des Passes bekannt sind. Von der Anfrage kann abgesehen werden, wenn der Paßbehörde bekannt ist, daß solche Gründe nicht vorliegen.

(3) Auskünfte über Paßbewerber dürfen nur bei Behörden im Bundesgebiet oder bei Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland eingeholt werden. Letztere können die erforderlichen Auskünfte auch bei Behörden des Gastlandes oder dritter Staaten einholen.

(4) Die Verfügung, durch die ein Reisepaß versagt oder entzogen wird, ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Betroffenen bekanntzugeben Das gleiche gilt, wenn ein Reisepaß entgegen dem Antrage des Paßbewerbers oder nachträglich in seinem Geltungsbereich oder in seiner Gültigkeitsdauer beschränkt wird.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 hat die Paßbehörde ihre Entscheidung gleichzeitig mit der Bekanntgabe der für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn bei ihr eine Paßsperre beantragt worden ist.

§ 20

Einziehung

(1) Bei Ausstellung eines neuen Passes ist der frühere Paß von der Paßbehörde einzuziehen. Das gleiche gilt, wenn die Paßbehörde aus anderem Anlaß in den Besitz eines ungültigen Passes kommt, sofern die Ungültigkeit nicht behoben werden kann.

(2) Die Ungültigkeit des Passes ist alsdann durch Stempelung oder Lochung kenntlich zu machen. Eingezogene Pässe sind mindestens sechs Monate aufzubewahren und können dann nach den Vorschriften übei Urkundenvernichtung vernichtet werden. Die Niederschrift über die Vernichtung muß auch die Paßnummer und den Grund der Ungültigkeit angeben.

(3) Ein ungültiger Paß darf dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden, wenn er ein besonderes Interesse daran, daß er den Paß behält, glaubhaft macht. Wird ihm der Paß belassen, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Enthält ein im übrigen ungültiger Paß noch gültige Sichtvermerke oder sonstige Eintragungen, so ist bei Ausstellung eines neuen Passes der bisherige Paß dem Inhaber so lange zu belassen, wie die Sichtvermerke oder sonstigen Eintragungen gültig sind; so lange unterbleibt auch die Stempelung oder Lochung gemäß Absatz 2 Satz 1.

(5) Die Paßbehörden haben einen Familienpaß, der durch Tod des Inhabers oder der miteingetragenen Ehefrau gemäß § 8 insoweit ungültig geworden ist, von dem überlebenden Ehegatten einzuziehen, falls dieser nicht die Umschreibung gemäß § 16 Abs. 2 beantragt.

(6) Von der Einziehung eines Passes ist die Behörde, die den Paß ausgestellt hat, unter Mitteilung der Gründe für die Einziehung zu unterrichten, es sei denn, daß der Paß wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer eingezogen wird.

§ 21

Beschränkung des Paßinhabers auf einen Reisepaß

(1) Einem Deutschen steht jeweils nur ein Reisepaß zu. Dem Antrag auf Ausstellung eines zweiten Reisepasses kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung nachweist.

(2) Ein Einzelpaß und ein Familienpaß dürfen ohne Nachweis eines besonderen Interesses nebeneinander geführt werden.

(3) Werden zwei Reisepässe ausgestellt, so ist auf der Innenseite der vorderen Deckel beider Pässe ein Hinweis auf den anderen Paß einzutragen, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Im Paßregister ist bei den Eintragungen beider Pässe ein Hinweis auf die Eintragung des anderen Passes aufzunehmen. Hat den ersten Paß eine andere Paßbehörde ausgestellt, so ist sie von der Ausstellung des zweiten zu unterrichten, damit sie dies im Paßregister bei den Eintragungen über die Ausstellung des ersten Passes vermerken kann.

§ 22

Familienpässe

(1) Ein Familienpaß wird ausgestellt

1. einem Ehemann mit seiner Ehefrau,
2. einem Ehemann mit seiner Ehefrau und mit allen oder einzelnen Kindern des Ehepaares, des Ehemannes oder der Ehefrau,
3. dem Vater oder der Mutter mit allen oder einzelnen Kindern des Vaters oder der Mutter.

(2) Kinder dürfen in einen Familienpaß nur eingetragen werden, wenn sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihr Geburtsdatum ist einzutragen. In den Familienpaß einer Auswandererfamilie, der für die gemeinschaftliche Reise der Familie ausgestellt wird, dürfen deren minderjährige Kinder auch dann eingetragen werden, wenn sie das 15. Lebensjahr schon vollendet haben.

(3) Werden Kinder eingetragen, die nicht den Namen des Paßinhabers führen (beispielsweise Kinder aus früherer Ehe des Ehegatten oder Adoptivkinder der Ehefrau), so ist zu vermerken, in welchem Verhältnis sie zu dem Paßinhaber oder seinem Ehegatten stehen.

(4) Pflegekinder dürfen in Familienpässe nicht eingetragen werden.

(5) Für Reisen in diejenigen Staaten, die verlangen, daß deutsche Familienpässe auch die Lichtbilder der in ihnen eingetragenen Kinder enthalten, können deren Lichtbilder auf einer der Seiten 6 bis 32 des Familienpasses angebracht werden.

(6) Familienpässe dürfen von dem Inhaber oder der miteingetragenen Ehefrau auch allein benutzt werden.

(7) Kinder dürfen auch nachträglich in den Familienpaß eingetragen werden; die Eintragung ist gemäß § 11 zu bestätigen.

(8) Für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist der Familienpaß, in dem sie eingetragen sind, kein gültiger Paß. Eine Eintragung, die sich auf solche Kinder bezieht, ist bei Vorlage des Familienpasses von Amts wegen zu löschen. Dies gilt nicht für die in den Familienpaß einer Auswandererfamilie eingetragenen Kinder.

(9) Kindern, die in einem Familienpaß eingetragen werden dürfen, kann auch ein Einzelpaß oder ein Kinderausweis ausgestellt werden.

2. Amtliche Pässe

§ 23

Verwaltungsvorschriften über amtliche Pässe

Das Auswärtige Amt erläßt ergänzende Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung amtlicher Pässe (Diplomatenpässe, Ministerialpässe und Dienstpässe).

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften über Fremdenpässe

§ 24

Fremdenpässe als Einzelpässe

Fremdenpässe werden nur als Einzelpässe ausgestellt.

§ 25

Staatsangehörigkeit des Paßbewerbers

(1) Die Paßbehörde hat in den Fremdenpaß einzutragen, welchem Staat der Paßbewerber angehört oder daß er staatenlos ist. Läßt sich die Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit nicht feststellen, ist in der Spalte „Staatsangehörigkeit" des Paßvordrucks einzutragen: „ungeklärt".

(2) Vermag der Paßbewerber seine Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit nicht nachzuweisen, so genügt es, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, daß er sie glaubhaft macht.

§ 26

Gültigkeitsdauer

(1) Bei der Ausstellung eines Fremdenpasses ist seine Gültigkeitsdauer auf höchstens zwei Jahre festzusetzen.

(2) Die Gültigkeitsdauer darf auf Antrag des Paßinhabers jeweils um höchstens zwei Jahre bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von 8 Jahren, bezogen auf den Tag der Ausstellung, verlängert werden. Die Verlängerung soll frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgen. § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 27

Geltungsbereich

Fremdenpässe können mit Geltungsbereich für das Inland und das Ausland ausgestellt werden.

§ 28

Ausstellung im Ausland

Im Ausland dürfen Fremdenpässe grundsätzlich nicht ausgestellt werden. Das Auswärtige Amt kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen.

§ 29

Anwendung anderer Vorschriften

Auf Fremdenpässe sind die §§ 14, 15, 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Satz 2, §§ 20, 21 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

ZWEITER TEIL

DEUTSCHE PASSERSATZPAPIERE

§ 30

Arten der deutschen Paßersatzpapiere

Nach § 1 Abs. 1 der Paßverordnung können als Paßersatz nur
lgende Reiseausweise ausgestellt werden:

. Sammellisten (Nr. 1 a.a.O.),

. Kinderausweise (Nr. 2),

. Seefahrtbücher (Nr. 3),

. Ausweise für Binnenschiffer (Nr. 4),

. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr (Nr. 5),

. Landgangsausweise (Nr. 6),

. Reiseausweise für Flüchtlinge (Nr. 7),

. Lizenzen und Besatzungsausweise für Fluglinienpersonal (Nr. 8),

. Notreiseausweise (Nr. 10),

. Ausweise, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen zum Grenzübertritt berechtigen (Nr. 11),

. Passierscheine für ausländische Fluggäste (Nr. 12).

§ 31

Sammellisten

(1) Wollen mindestens fünf, höchstens fünfzig Deutsche gemeinschaftlich in einen ausländischen Staat reisen, der einzeln reisende Deutsche nur mit einem Paß einreisen läßt, so kann ihnen als Paßersatz eine Sammelliste ausgestellt werden.

(2) Unverheiratete Minderjährige, die keinen Reisepaß besitzen und auch nicht in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters reisen wollen, dürfen in eine Sammelliste nur aufgenommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat.

(3) Einer der Teilnehmer muß als Reiseleiter bestellt sein; er
hlt bei Errechnung der Mindest- oder Höchstzahl der Reiseilnehmer nicht mit. Sammellisten gelten als Paßersatz nur für
ejenigen in ihnen verzeichneten Personen, die sich durch
ien amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweis über ihre
rson ausweisen können. Der Reiseleiter muß im Besitz eines
ltigen Passes sein.

(4) Das Muster der Sammelliste bestimmt der Bundesminister
s Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt. Andere
nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verndet werden. Soweit nach ausländischem Recht die Gültigkeit
n Sammellisten von anderen als den in Absatz 1 festgezten Mindest- oder Höchstzahlen oder von weiteren Anben zur Person abhängig gemacht wird, sind diese Vorschrifmaßgebend und die Vordrucke entsprechend zu ergänzen

5) Eine Sammelliste ist so lange gültig, wie die gemeinschaftie Reise dauert, höchstens jedoch sechs Monate.

6) Örtlich zuständig für die Ausstellung einer Sammelliste die Paßbehörde, die für die Ausstellung des Passes des Reiseters zuständig ist, oder die Paßbehörde des Ortes, an dem r Veranstalter der Reise seinen Sitz hat. Personen, die im zirk einer anderen Paßbehörde wohnen und keinen Paß oder n Paßersatzpapier besitzen, dürfen in die Sammelliste nur mit nächtigung dieser Behörde aufgenommen werden. In iligen llen kann von dem Einholen der Ermächtigung abgesehen rden, es sei denn, daß der Reisende in den Fahndungsunteren verzeichnet ist.

§ 32

Kinderausweise

1) Deutschen Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollet haben, werden auf Antrag des gesetzlichen Vertreters nderausweise als Paßersatz ausgestellt. Ausländische Kinder rfen einen Kinderausweis nur erhalten, wenn sie die raussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses oder es Reiseausweises für Flüchtlinge gemäß § 37 erfüllen.

(2) Das Muster des Kinderausweises bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt. Andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

(3) Bei der Eintragung der Gültigkeitsdauer in Kinderausweisen für Kinder unter 10 Jahren ist auf die Vollendung des 10. Lebensjahres, für Kinder über 10 Jahren auf die Vollendung des 15. Lebensjahres abzustellen. Die Gültigkeitsdauer der für Kinder unter 10 Jahren ausgestellten Kinderausweise darf bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder verlängert werden.

(4) Kinderausweise für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Lichtbild enthalten.

§ 33

Seefahrtbücher

Deutschen und ausländischen Seeleuten, die auf deutschen Schiffen zur See fahren, werden von den Seemannsämtern nach den Bestimmungen des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) und der Seemannsamtsverordnung vom 3. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 687) Seefahrtbücher als Paßersatz ausgestellt.

§ 34

Donauschifferausweise

(1) Deutschen Binnenschiffern auf der Donau und ihren Angehörigen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Donauschiffen leben, werden Donauschifferausweise als Paßersatz ausgestellt. Ausländische Donauschiffer dürfen einen Donauschifferausweis nur dann erhalten, wenn die Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet erteilt worden ist.

(2) Das Muster des Donauschifferausweises bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt. Andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

(3) In dem Donauschifferausweis eines Ausländers, der sich durch einen ausländischen Nationalpaß, einen deutschen Fremdenpaß oder einen deutschen Reiseausweis für Flüchtlinge ausweist, ist die Art des Reiseausweises, seine Nummer, die Behörde, die ihn ausgestellt hat, und seine Gültigkeitsdauer, ferner die Gültigkeitsdauer der dem Antragsteller erteilten Aufenthaltserlaubnis einzutragen. Bei ausländischen Donauschiffern, die sich durch einen ausländischen Fremdenpaß oder einen ausländischen Reiseausweis für Flüchtlinge ausweisen, ist außerdem einzutragen, bis zu welchem Zeitpunkt der Antragsteller in den Staat, der seinen Reiseausweis ausgestellt hat, zurückzukehren berechtigt ist.

(4) Für die Gültigkeitsdauer des Donauschifferausweises eines deutschen Donauschiffers gilt § 17 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Wird der Donauschifferausweis einem Ausländer ausgestellt, der sich durch einen ausländischen Nationalpaß, einen deutschen Fremdenpaß oder einen deutschen Reiseausweis für Flüchtlinge ausweist, darf die Gültigkeitsdauer des Donauschifferausweises die jener Ausweise und der in ihnen eingetragenen Aufenthaltserlaubnis oder Rückkehrberechtigung nicht überschreiten; sie muß überdies einen Monat vor Ablauf der Rückkehrberechtigung enden, wenn sich der Ausländer durch einen ausländischen Fremdenpaß oder durch einen ausländischen Reiseausweis für Flüchtlinge ausweist.

(5) Zuständig für die Ausstellung der Donauschifferausausweise ist, soweit nicht eine anderweitige landesrechtliche Regelung getroffen wird, die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Regensburg.

(6) Antragsteller ohne Hauptwohnung reichen den Antrag bei der Paßbehörde ein, in deren Bezirk ihr Donauschiffahrtsunternehmen seinen Sitz hat.

(7) Die Paßbehörde, bei der die Ausstellung eines Donauschifferausweises beantragt worden ist, gibt den Antrag an die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Regensburg weiter, falls keine Versagungsgründe gemäß § 7 des Paßgesetzes vorliegen.

§ 35

Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und für den Ausflugsverkehr

Für den kleinen Grenzverkehr können Grenzkarten, für den Ausflugsverkehr Ausflugsscheine als Paßersatz ausgestellt werden. Maßgebend sind die von der Bundesrepubik mit ihren Nachbarstaaten über den kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr geschlossenen Abkommen sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 36

Landgangsausweise

(1) Ausländischen Mitgliedern der Besatzung eines Schiffes, das in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-See-Schiffahrt verkehrt, sowie ausländischen Fahrgästen dieser Schiffe können Landgangsausweise als Paßersatz ausgestellt werden mit der Maßgabe, daß sie sich nur während der Liegezeit des Schiffes im Gebiet des angelaufenen Hafenortes aufhalten dürfen.

(2) Landgangsausweise gelten als Paßersatz nur dann, wenn der Inhaber zugleich einen gültigen amtlichen Ausweis bei sich hat, der mit einem Lichtbild versehen ist und die Staatsangehörigkeit des Inhabers angibt.

(3) Das Muster des Landgangsausweises bestimmt der Bundesminister des Innern; andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

(4) Zuständig für die Ausstellung eines Landgangsausweises ist die Paßkontrollstelle des Hafenortes.

§ 37

Reiseausweise für Flüchtlinge

(1) Reiseausweise für Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) können als Paßersatz ausgestellt werden:

1. heimatlosen Ausländern nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269),
2. ausländischen Flüchtlingen, die nach der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 3) im Bundesgebiet anerkannt worden sind,
3. ausländischen Flüchtlingen. die mit einem von einer Behörde eines anderen Staates ausgestellten Reiseausweis für Flüchtlinge in das Bundesgebiet eingereist sind und denen die Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet über die in ihrem ausländischen Reiseausweis eingetragene Rückkehrberechtigung hinaus erteilt wird, wenn die Gültigkeitsdauer ihrer Reiseausweise abläuft und der Ausweis durch die Behörden des ausländischen Staates nicht mehr verlängert wird.

(2) Heimatlosen Ausländern und ausländischen Flüchtlingen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 erfüllen, können ausnahmsweise auch Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen betr Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bundesgesetzbl. 1951 II S 160) ausgestellt werden, falls sie in Staaten reisen wollen, die zwar das Londoner Abkommen, nicht jedoch das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkennen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Reiseausweise für Flüchtlinge auch Personen ausgestellt werden, die einen von der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 45 anerkannten Nationalpaß besitzen. Statt der Erteilung eines Reiseausweises für Flüchtlinge kann auch in ihrem Nationalpaß vermerkt werden, daß der Inhaber die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers oder eines ausländischen Flüchtlings hat. Wird dem Inhaber eines Nationalpasses ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt, so ist ihm der Nationalpaß gleichwohl zu belassen, wenn er ihn zum Nachweis seiner Staatsangehörigkeit benötigt; in diesem Fall ist sowohl der Reiseausweis für Flüchtlinge als auch der Nationalpaß mit einem Vermerk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist.

(4) Das Muster der Reiseausweise für Flüchtlinge bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt Andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

(5) Bei der Ausstellung des Ausweises ist seine Gültigkeitsdauer auf zwei Jahre festzusetzen; sie kann nach Ermessen der ausstellenden Behörde auch auf ein Jahr festgesetzt werden. Die Gültigkeitsdauer darf auf Antrag des Ausweisinhabers um jeweils ein oder zwei Jahre bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von acht Jahren, bezogen auf den Tag der Ausstellung, verlängert werden. Eine Verlängerung soll frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgen.

(6) In den Ausweis ist einzutragen, daß sein Inhaber während der Gültigkeitsdauer des Ausweises berechtigt ist, in das Bundesgebiet zurückzukehren. Die Rückkehrberechtigung kann, wenn es aus besonderen Gründen notwendig erscheint, kürzer befristet werden, ist jedoch auf mindestens drei Monate zu bemessen. Wird die Gültigkeitsdauer des Ausweises verlängert, ist über die Dauer der Rückkehrberechtigung erneut zu entscheiden und gegebenenfalls die Rückkehrberechtigung erneut einzutragen. Dazu ist auf einer der Seiten 7 bis 13 folgender Vermerk einzutragen:

„Es ist dem Inhaber gestattet, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum . . . zurückzukehren".

Der Vermerk muß von der Paßbehörde mit der Unterschrift eines hierzu befugten Bediensteten, ihrem Dienststempel und der Angabe des Ortes und des Tages bestätigt werden.

(7) Bei der Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge dürfen die Kinder des Ausweisinhabers, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, miteingetragen werden. Eine Eintragung, die sich auf Kinder bezieht, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist bei Vorlage des Ausweises von Amts wegen zu löschen. Dies gilt nicht für die in den Ausweis eines Auswanderers eingetragenen minderjährigen Kinder.

(8) Für Reisen in die Staaten, die verlangen, daß Reiseausweise für Flüchtlinge auch die Lichtbilder der in ihnen eingetragenen Kinder enthalten, können deren Lichtbilder auf einer der Seiten 7 bis 32 des Ausweises angebracht werden.

§ 38

Lizenzen und Besatzungsausweise

(1) Den Flugzeugführern können Luftfahrerscheine (Lizenzen) und dem übrigen fliegenden Personal der Fluglinien Besatzungsausweise (Crew Member Certificates) als Paßersatz ausgestellt werden.

(2) Die Muster der Luftfahrerscheine und der Besatzungsausweise bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern; andere als nach diesen Mustern hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

(3) In die Ausweise ist einzutragen, daß der Inhaber während der Gültigkeitsdauer seines Ausweises berechtigt ist, zu jeder Zeit in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren.

(4) Soweit ein Luftfahrerschein oder Besatzungsausweis einem Ausländer ausgestellt wird, ist seine Gültigkeitsdauer auf die Dauer der Aufenthaltserlaubnis, die dem Ausländer erteilt worden ist, zu beschränken.

(5) Zuständig für die Ausstellung der Luftfahrerscheine und Besatzungsausweise sind die obersten Landesverkehrsbehörden oder die von ihnen ermächtigten Stellen.

(6) Bevor ein Luftfahrerschein oder Besatzungsausweis ausgestellt wird, hat die ausstellende Behörde bei der Paßbehörde, in deren Bezirk der Ausweisbewerber seine Hauptwohnung hat, anzufragen, ob ihr Gründe für die Versagung eines Passes gemäß § 7 Abs. 1 Buchstaben a bis d und Absatz 2 Buchstabe b des Paßgesetzes bekannt sind. Liegen solche Gründe vor, ist die Ausstellung eines Besatzungsausweises zu versagen, in einem

der Vermerk „Gilt nicht als Paßersatzpapier" einzutragen. Wird der Paßversagungsgrund erst nachträglich bekannt, kann der Besatzungsausweis entzogen, der Luftfahrer- mit dem Vermerk „Gilt nicht als Paßersatzpapier" versehen werden.

§ 39

Notreiseausweise

(1) Will ein Ausländer ins Bundesgebiet einreisen, weil ein dort wohnender naher Angehöriger gestorben, schwer erkrankt oder verunglückt ist, so kann ihm ein Notreiseausweis als Paßersatz ausgestellt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 der Paßverordnung), wenn es ihm nicht möglich war, sich rechtzeitig einen Paß oder ein Paßersatzpapier zu beschaffen, und wenn er seine Angaben über den Notfall glaubhaft macht.

(2) Notreiseausweise gelten als Paßersatz nur dann, wenn der Inhaber zugleich einen gültigen amtlichen Ausweis bei sich führt, der mit einem Lichtbild versehen ist und die Staatsangehörigkeit des Inhabers angibt.

(3) Angehörigen der Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, sowie Staatenlosen Personen mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit dürfen Notreiseausweise nicht ausgestellt werden.

(4) Das Muster des Notreiseausweises bestimmt der Bundesminister des Innern; andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

(5) Über die ausgestellten Notreiseausweise ist ein Register zu führen, das dem Paßregister (§ 6) entspricht.

(6) Die Gültigkeitsdauer des Notreiseausweises richtet sich nach dem Reisezweck; sie darf 14 Tage nicht überschreiten.

(7) Zuständig für die Ausstellung eines Notreiseausweises ist die Paßkontrollstelle, über die der Ausländer ins Bundesgebiet einreisen will.

(8) Sichtvermerkspflichtigen Inhabern eines Notreiseausweises ist ein Ausnahmesichtvermerk gemäß § 84 zu erteilen.

§ 40

Passierscheine für ausländische Fluggäste

(1) Ausländischen Fluggästen im Flugdurchgangsverkehr können Passierscheine als Paßersatz mit der Maßgabe ausgestellt werden, daß sie sich nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Flugzeugs in der dem Flughafen nächtgelegenen Stadt aufhalten dürfen.

(2) Passierscheine gelten als Paßersatz nur dann, wenn der Inhaber zugleich einen gültigen amtlichen Ausweis bei sich hat, der mit einem Lichtbild versehen ist und aus dem die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgeht.

(3) Das Muster des Passierscheines bestimmt der Bundesminister des Innern; andere als nach diesem Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.

(4) Zuständig für die Ausstellung eines Passierscheines ist die Paßkontrollstelle des Flughafens, über den der Fluggast ein- und ausreist.

§ 41

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit sich aus den Vorschriften des zweiten Teiles nichts anderes ergibt, sind auf Paßersatzpapiere die §§ 3 bis 8, § 9 Abs. 1, §§ 10, 11, 14, 15, 16, 18 Abs. 1 Satz 2, § 20 sinngemäß anzuwenden.

(2) § 12 gilt entsprechend für Seefahrtbücher, Ausweise für Binnenschiffer und Reiseausweise für Flüchtlinge.

(3) § 13 gilt entsprechend für die Fälle, in denen ein Paßersatzpapier, das die Staatsangehörigkeit des Inhabers angeben muß, einem Deutschen ausgestellt wird.

DRITTER TEIL

AUSLÄNDISCHE PÄSSE UND PASSERSATZPAPIERE

Erster Abschnitt

Behandlung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

§ 42

Behandlung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

Deutsche Paß- und Sichtvermerksbehörden dürfen in ausländischen Pässen und Paßersatzpapieren außer Sichtvermerken nichts eintragen, ändern oder löschen, es sei denn, daß sie hierzu von den Behörden ersucht werden, die den Paß oder das Paßersatzpapier ausgestellt haben.

Zweiter Abschnitt

Ausländische Pässe

1. Allgemeines

§ 43

Anerkennung ausländischer Pässe

(1) Pässe, die von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind (ausländische Pässe), müssen enthalten:

1. Namen und Vornamen,
2. Angabe über die Staatsangehörigkeit,
3. Geburtsort und Geburtsdatum,
4. ein Lichtbild und die Unterschrift des Paßinhabers,
5. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde in oder mit ihrem Dienststempel sowie die Unterschrift eines ihrer Bediensteten,
6. die Feststellung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereichs, der das Bundesgebiet einschließen muß.

(2) Als ausländische Behörde im Sinne des Absatzes 1 gelten, von den Fällen der §§ 45 und 46 abgesehen, nur die Behörden eines Staates mit Staatsgebiet.

(3) Bei Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, die ihren Angehörigen verbietet, sich abbilden zu lassen, ist ein Lichtbild gemäß Absatz 1 Nr. 4 nicht erforderlich, falls der Inhaber des Passes bereit ist, zur Feststellung der Personengleichheit Unterschriftsproben zu geben.

(4) Der Bundesminister des Innern kann im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt Ausnahmen von Absatz 1 Nrn. 2 und 6 zulassen.

§ 44

Ungültigkeit ausländischer Pässe

Ausländische Pässe werden nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet (§§ 1 und 2 Paßgesetz) anerkannt,

1. wenn eine der Eintragungen, die nach § 43 Voraussetzung für die Anerkennung sind, fehlt, unzutreffend oder, von den Unterschriften abgesehen, unleserlich oder unkenntlich ist,
2. wenn das Lichtbild die einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Paßinhaber nicht zuläßt.

2. Besondere Vorschriften über einzelne Arten ausländischer Pässe

§ 45

Pässe von Exilregierungen

Pässe, die in Übereinstimmung mit § 43 von diplomatischen oder konsularischen Exilvertretungen ausgestellt worden sind, können anerkannt werden, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber berechtigt ist, entweder in den Staat, in dem er bisher seinen Aufenthalt hatte, zurückzukehren oder in einen anderen Staat einzureisen.

§ 46

Malteserpässe

Pässe, die von dem souveränen Malteserorden mit dem Sitz in Rom für ausländische geistliche und weltliche Ritter des Ordens ausgestellt worden sind, werden anerkannt, obwohl aus ihnen die Staatsangehörigkeit des Inhabers nicht hervorgeht, wenn sie im übrigen in Übereinstimmung mit § 43 ausgestellt worden sind.

§ 47

Ausländische Familienpässe

Ausländische Familienpässe, die in Übereinstimmung mit § 43 von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind, werden im gleichen Umfang wie deutsche Familienpässe anerkannt.

§ 48

Ausländische amtliche Pässe

Amtliche Pässe, die von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind, werden auch dann anerkannt, wenn in ihnen die Unterschrift des Paßinhabers fehlt oder die Gültigkeitsdauer nach dem Recht des ausstellenden Staates nicht angegeben ist.

§ 49

Ausländische Fremdenpässe

(1) Pässe, die in Übereinstimmung mit § 43 von einer ausländischen Behörde für Angehörige anderer Staaten oder für Staatenlose ausgestellt worden sind (ausländische Fremdenpässe), werden nur dann anerkannt, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß ihre Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt sind, dessen Behörden diese Pässe ausgestellt haben.

(2) Der Bundesminister des Innern kann im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt ausländische Fremdenpässe anerkennen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.

§ 50

Ausländische Paßhefte und Blattpässe

Ausländische Paßhefte und Blattpässe gelten als Pässe. Sie werden nur anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Passes entsprechen. Paßhefte mit Zusatzblättern werden nicht anerkannt; Blattpässe mit Zusatzblättern nur dann, wenn die Zusatzblätter durch eine Behörde so angebracht sind, daß ein Mißbrauch des Blattpasses ausgeschlossen ist, und wenn die Behörde die Anbringung der Zusatzblätter bescheinigt hat.

Dritter Abschnitt

Ausländische Paßersatzpapiere

1. Allgemeines

§ 51

Zugelassene ausländische Paßersatzpapiere

(1) In der Bundesrepublik sind gemäß § 1 Abs. 1 der Paßverordnung als Paßersatz die folgenden, von ausländischen Behörden ausgestellten Reiseausweise nur zugelassen, wenn sie den Voraussetzungen des § 52 entsprechen:

1. Sammellisten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O.),
2. Kinderausweise (Nr. 2),
3. Seefahrtbücher (Nr. 3),
4. Ausweise für Binnenschiffer (Nr. 4),
5. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr (Nr. 5),
6. Reiseausweise für Flüchtlinge (Nr. 7),
7. Lizenzen und Besatzungsausweise für Fluglinienpersonal (Nr. 8),
8. Durchlaßscheine der Vereinten Nationen (Nr. 9),
9. Personal- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (Nr. 10),
10. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates (Nr. 13),
11. Ausweise des Präsidenten der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für die Mitglieder und höheren Beamten der Organe der Gemeinschaft (Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft vom 18. April 1951),
12. Ausweise der Präsidenten der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft für Mitglieder und Bedienstete dieser Organe (Artikel 6 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EWG und Euratom vom 17. April 1957),
13. sonstige Ausweise, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen zum Grenzübertritt berechtigen.

(2) Die in Absatz 1 unter den Nummern 1 bis 3 genannten ausländischen Reiseausweise sind als Paßersatz nicht zugelassen, wenn gemäß § 4 Abs. 1 der Paßverordnung festgestellt ist, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

§ 52

Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere

(1) Paßersatzpapiere, die von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind (ausländische Paßersatzpapiere), müssen enthalten:

1. Namen und Vornamen,
2. Angabe über die Staatsangehörigkeit,
3. Geburtsort und Geburtsdatum,
4. ein Lichtbild und die Unterschrift des Paßinhabers,
5. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde in oder mit ihrem Dienststempel sowie die Unterschrift eines ihrer Bediensteten,
6. die Eintragung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereichs, der das Bundesgebiet einschließen muß.

(2) § 43 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister des Innern kann im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt Ausnahmen von Absatz 1 Nrn. 2 und 6 zulassen.

§ 53

Ungültigkeit ausländischer Paßersatzpapiere

Ausländische Paßersatzpapiere werden nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet (§§ 1 und 2 Paßgesetz) anerkannt,

1. wenn eine der Eintragungen, die nach § 52 Voraussetzung für die Anerkennung sind, fehlt, unzutreffend oder, von den Unterschriften abgesehen, unleserlich oder unkenntlich ist,
2. wenn das Lichtbild die einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Inhaber des ... zuläßt.

2. Besondere Vorschriften über einzelne Arten ausländischer Paßersatzpapiere

§ 54

Ausländische Sammellisten

Sammellisten, die von einer ausländischen Behörde in Übereinstimmung mit § 52 ausgestellt worden sind, werden nur dann anerkannt, wenn sie den Merkmalen deutscher Sammellisten nach § 31 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechen. Sammellisten gelten als Paßersatz nur für diejenigen in ihnen verzeichneten Personen, die sich durch einen amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweis über ihre Person ausweisen können.

§ 55

Ausländische Kinderausweise

Kinderausweise, die in Übereinstimmung mit § 52 von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind, werden auch dann anerkannt, wenn sie kein Lichtbild und keine Unterschrift des Inhabers enthalten.

§ 56

Ausländische Seefahrtbücher

(1) Seefahrtbücher, die in Übereinstimmung mit § 52 von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind, werden auch dann anerkannt, wenn sie keine Feststellung der Gültigkeitsdauer enthalten.

(2) Seefahrtbücher, die von einer ausländischen Behörde für Angehörige dritter ausländischer Staaten oder für Staatenlose ausgestellt worden sind, werden nur dann anerkannt, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß die Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt sind, dessen Behörden die Seefahrtbücher ausgestellt haben.

§ 57

Ausländische Donauschifferausweise

(1) Ausweise für Donauschiffer, die in Übereinstimmung mit § 52 von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind, werden auch dann anerkannt, wenn sie keine Eintragung über die Gültigkeitsdauer enthalten.

(2) Als ausländische Behörden im Sinne des Absatzes 1 gelten in Österreich, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Bulgarien auch die Donauschiffahrtsgesellschaften.

(3) § 56 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 58

Ausländische Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr

Grenzkarten für den kleinen Grenzverkehr und Ausflugsscheine werden im Rahmen der geltenden Übereinkommen anerkannt.

§ 59

Reiseausweise für Flüchtlinge

Reiseausweise für Flüchtlinge, die in Übereinstimmung mit § 52 von ausländischen Behörden ausgestellt worden sind, werden anerkannt, obwohl aus ihnen die Staatsangehörigkeit des Inhabers nicht hervorgeht.

§ 60

Ausländische Besatzungsausweise für Fluglinienpersonal

Besatzungsausweise für Fluglinienpersonal (Crew Member Certificates), die in Übereinstimmung mit § 52 von ausländischen Behörden ausgestellt worden sind, werden auch dann anerkannt, wenn sie keine Eintragung über die Gültigkeitsdauer enthalten.

VIERTER TEIL

SICHTVERMERKE

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 61

Arten der deutschen Sichtvermerke

Von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland werden folgende Sichtvermerke erteilt:

1. Ordentliche Sichtvermerke
   a) Einzelsichtvermerke
      aa) Einreisesichtvermerke
      bb) Wiedereinreisesichtvermerke
      cc) Durchreisesichtvermerke
   b) Sammelsichtvermerke
2. Ausnahmesichtvermerke

§ 62

Sichtvermerksmuster

Die Muster der Sichtvermerke bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Sichtvermerke dürfen nur nach diesen Mustern erteilt werden. Die Inhabern ausländischer Diplomatenpässe erteilten Sichtvermerke können als „Diplomatische Sichtvermerke" bezeichnet werden.

§ 63

Sichtvermerksbehörden

(1) Sichtvermerksbehörden sind die Paßbehörden.

(2) In Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, werden die Obliegenheiten deutscher Sichtvermerksbehörden von den jeweils vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegebenen Behörden ausgeübt.

(3) Ausnahmesichtvermerke werden von den Behörden für die Paßnachschau, soweit sie hierzu besonders ermächtigt sind, erteilt.

§ 64

Örtliche Zuständigkeit der Sichtvermerksbehörden

Örtlich zuständig für die Erteilung eines Sichtvermerks ist die Sichtvermerksbehörde, in deren Bezirk der Sichtvermerksbewerber seinen dauernden Aufenthalt hat. Mit Ermächtigung dieser Behörde kann der Sichtvermerk auch von einer Sichtvermerksbehörde erteilt werden, in deren Bezirk der Sichtvermerksbewerber sich vorübergehend aufhält. Falls die zuständige Sichtvermerksbehörde die Ermächtigung nicht erteilt, ist der Antrag auf Verlangen des Sichtvermerksbewerbers an sie abzugeben. Soweit eine der in § 63 Abs. 2 genannten Behörden zuständig ist, bedarf es dieser Ermächtigung nicht.

§ 65

Ausfüllen des Sichtvermerksvordrucks

Sichtvermerksvordrucke sind in lateinischer Schrift und mit unzerstörbarer Tinte oder mit einer Paßschreibmaschine auszufüllen. Für Stempelabdrucke ist unzerstörbare Stempelfarbe zu verwenden. Der Name des Sichtvermerksbewerbers ist in Blockschrift zu schreiben.

§ 66

Sichtvermerksregister

(1) Über die erteilten Sichtvermerke ist ein Register zu führen. Das Register kann als Kartei eingerichtet sein; in diesem Fall ist neben der Kartei eine Nummernliste zu führen.

(2) In das Sichtvermerksregister ist unter laufender Nummer einzutragen:

1. Tag der Erteilung,
2. Art des Sichtvermerks,
3. Nutzungsfrist
4. Aufenthaltsfrist,
5. Reiseziel und Reiseweg,
6. Grenzübergangsstellen,
7. Name,
8. Vornamen,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Geburtsort und Geburtsdatum,
11. Wohnort,
12. Vordrucknummer,
13. Tag der Ausstellung,
14. Ausstellende Behörde des Reiseausweises, in den der Sichtvermerk eingetragen wird,
15. die festgesetzte Gebühr,
16. Bemerkungen.

§ 67

Inhalt eines gültigen Sichtvermerks

Sichtvermerke der Bundesrepublik Deutschland müssen, um gültig zu sein, enthalten:

1. Namen und Vornamen des Sichtvermerksinhabers,
2. einen Dienststempel der erteilenden Behörde und die Unterschrift eines hierzu befugten Bediensteten dieser Behörde,
3. die Angabe der Nutzungsfrist,
4. bei der Umschreibung eines Durchreisesichtvermerks (§ 81 Abs. 2) oder bei der Verlängerung der Durchreisefrist (§ 82 Abs. 3) eine Bestätigung gemäß § 11.

§ 68

Ungültigkeit von Sichtvermerken

Sichtvermerke der Bundesrepublik Deutschland sind ungültig,

1. wenn eine der nach § 67 vorgeschriebenen Eintragungen fehlt oder wenn eine dieser Eintragungen unzutreffend oder, von den Unterschriften abgesehen, unleserlich ist,
2. wenn ein Dienststempel, der nach § 67 angebracht werden muß, fehlt oder unkenntlich ist,
3. wenn die Nutzungsfrist abgelaufen ist.

§ 69

Sichtvermerksfähige Reiseausweise

(1) Folgende Reiseausweise können mit deutschen Sichtvermerken versehen werden:

1. Ausländische Pässe
   a) Nationalpässe (Reisepässe und amtliche Pässe),
   b) Fremdenpässe.
2. Ausländische Paßersatzpapiere
   a) Sammellisten,
   b) Seefahrtbücher,
   c) Ausweise für Binnenschiffer,
   d) Reiseausweise für Flüchtlinge,
   e) Personal- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit.
3. Deutsche Reiseausweise
   a) Fremdenpässe,
   b) Reiseausweise für Flüchtlinge,
   c) Notreiseausweise.

(2) In Pässen, die von Exilvertretungen ausgestellt wo sind (§ 45), dürfen Sichtvermerke nur nach vorheriger Ge migung durch das Auswärtige Amt erteilt werden.

§ 70

Übersetzung des Reiseausweises

Ist der Reiseausweis eines Sichtvermerksbewerbers nicl einer germanischen oder romanischen Sprache abgefaßt un auch keine amtliche Übersetzung in eine dieser Sprachen ei tragen, kann die Erteilung des Sichtvermerks davon abhäl gemacht werden, daß für die gemäß § 43 Abs. 1 und § 52 Al notwendigen Angaben eine amtliche beglaubigte Übersetz ins Deutsche beigebracht wird. Dies gilt besonders dann, w zweifelhaft ist, ob der Paß noch gültig oder der Sichtverme bewerber der rechtmäßige Inhaber des Reiseausweises ist.

§ 71

Mehrstaater

(1) Deutschen, die zugleich Angehörige eines ausländisc Staates sind (Mehrstaater), ist ein Sichtvermerk in einem a ländischen Reiseausweis grundsätzlich nicht zu erteilen sind verpflichtet, sich beim Grenzübertritt durch einen de schen Paß, ein Paßersatzpapier oder im Rahmen der gelten Übereinkommen durch einen Bundespersonalausweis a zuweisen.

(2) Pässe, die von dem souveränen Malteserorden mit d Sitz in Rom für Deutsche ausgestellt sind, dürfen mit ein Sichtvermerk nicht versehen werden.

§ 72

Antragstellung

(1) Ein Sichtvermerk wird auf Antrag erteilt.

(2) Für die Beantragung eines Wiedereinreisesichtverme gilt § 14 Abs 2 bis 5 sinngemäß. Inwieweit § 14 Abs. 2 bis bei der Erteilung eines Einreisesichtvermerks sinngem anzuwenden ist, bestimmt das Auswärtige Amt.

(3) Anträge auf Erteilung eines Sichtvermerks dürf frühestens ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist (§ 73) ve nichtet werden.

(4) Wird der Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks a gelehnt, so ist in den Reiseausweis des Sichtvermerk bewerbers ein Sichtvermerksstempel mit Bezeichnung d Sichtvermerksbehörde anzubringen und sofort ungültig überstempeln; dadurch ist die Ablehnung für andere Sic vermerksbehörden erkennbar gemacht.

§ 73

Nutzungsfrist

(1) Im Sichtvermerk ist anzugeben, innerhalb welcher Fri der Inhaber des Sichtvermerks berechtigt ist, in das Bunde gebiet einzureisen (Nutzungsfrist).

(2) Die Nutzungsfrist beginnt, wenn kein anderer Zeitpunl vermerkt ist, mit dem Tage, an dem der Sichtvermerk erte wird, und ist für Sichtvermerke

1. zu einmaliger Einreise auf höchstens sechs Monate,
2. zu einmaliger Wiedereinreise auf höchstens zwölf Monat
3. zu einmaliger Durchreise auf höchstens einen Monat,
4. zu einmaliger Durchreise mit anschließender Rückreise a höchstens sechs Monate,

5. zu beliebig häufiger Einreise, Wiedereinreise oder Durchreise auf höchstens zwei Jahre

festzusetzen. Bei Einreise oder Durchreise aus überseeischen Staaten können die Fristen zu Nummern 1, 3 und 4 höchstens ein Jahr betragen.

(3) Die Nutzungsfrist darf die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises nicht überschreiten. Sie ist ferner so zu bemessen, daß der Inhaber des Sichtvermerks spätestens dann in das Bundesgebiet eingereist sein muß, wenn die etwa erforderliche Rückkehrberechtigung und der etwa erforderliche Rückkehrsichtvermerk (§ 77) noch mindestens vier Monate gültig sind.

(4) Von der Vorschrift des Absatzes 3 Satz 2 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn nach den Umständen anzunehmen ist oder gemäß § 9 Abs. 3 des Paßgesetzes Sicherheit dafür geleistet wird, daß der Inhaber des Sichtvermerks vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung und des Rückkehrsichtvermerks das Bundesgebiet verlassen wird. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe k der Paßverordnung eines Sichtvermerks bedarf, weil die in seinem Reiseausweis eingetragene Rückkehrberechtigung bei der Einreise keine vier Monate mehr gültig ist.

(5) Die Nutzungsfrist darf nur vor der Einreise in das Bundesgebiet und nur von oder mit Zustimmung der Sichtvermerksbehörde, die den Sichtvermerk erteilt hat, verlängert werden.

§ 74

Aufenthaltsfrist

(1) Die Sichtvermerksbehörden haben bei der Erteilung des Sichtvermerks den Aufenthalt des Sichtvermerksbewerbers im Bundesgebiet zu befristen, falls Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes einem längeren Aufenthalt entgegenstehen oder wenn der Ausländer Angehöriger eines Staates ist, der Deutsche für den Aufenthalt in seinem Staatsgebiet ähnlichen Beschränkungen unterwirft.

(2) Die Aufenthaltsfrist soll auf zwei Monate, möglichst aber auf einen kürzeren Zeitraum festgesetzt werden. Für Inhaber von Diplomatenpässen kann die Aufenthaltsfrist bis zu drei Monaten festgesetzt werden.

(3) Die Aufenthaltsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Sichtvermerksinhaber die Bundesgrenze überschreitet.

(4) Die Befristung des Aufenthalts ist unter Angabe der Gründe der Ausländerbehörde des Ortes mitzuteilen, in dem sich der Sichtvermerksinhaber aufhalten will. Dabei ist ihr ein Doppel des Sichtvermerksantrages, dem ein Lichtbild des Sichtvermerksinhabers angeheftet sein muß, zu übersenden.

(5) Die Aufenthaltsfrist darf die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises nicht überschreiten.

(6) Die Aufenthaltsfrist darf nur vor der Einreise in das Bundesgebiet und nur von oder mit Zustimmung der Sichtvermerksbehörde, die den Sichtvermerk erteilt hat, verlängert werden.

§ 75

Reiseweg, Reiseziel

(1) Die Sichtvermerksbehörden können dem Sichtvermerksbewerber bei der Erteilung des Sichtvermerks bestimmte Reisewege und Reiseziele im Bundesgebiet vorschreiben.

(2) Die Bestimmung der Reisewege oder Reiseziele kann vor der Einreise auf Antrag des Sichtvermerksinhabers geändert oder aufgehoben werden. Geschieht das durch eine Sichtvermerksbehörde, die den Sichtvermerk nicht erteilt hat, hat sie die Ermächtigung der Sichtvermerksbehörde, die den Sichtvermerk erteilt hat, einzuholen. Die Änderung oder Aufhebung ist gemäß § 11 zu bestätigen.

§ 76

Grenzübergangsstelle

Die Sichtvermerksinhaber sind berechtigt, die Bundesgrenzen an allen Grenzübergangsstellen zu überschreiten, die für den großen Reiseverkehr zugelassen sind, es sei denn, die Sichtvermerksbehörde hat ihnen die Übergangsstelle vorgeschrieben, die sie bei der Einreise oder bei der Ausreise zu benutzen haben.

§ 77

Rückkehrberechtigung und Rückkehrsichtvermerk als Voraussetzung für die Erteilung des Sichtvermerks

(1) Ausländische Reiseausweise dürfen mit einem Sichtvermerk nur dann versehen werden, wenn sie den Vermerk tragen, daß der Inhaber berechtigt ist, in den Staat zurückzukehren, der den Ausweis ausgestellt hat. Dies gilt nicht für ausländische Nationalpässe, für ausländische Sammellisten, wenn in ihnen nur Angehörige des ausstellenden Staates eingetragen sind, für Seefahrtbücher, wenn die Inhaber Angehörige des ausstellenden Staates sind, und für Reentry Permits der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) Benötigt der Inhaber eines ausländischen Reiseausweises einen Sichtvermerk für die Rückkehr in den Staat, dessen Behörde den Ausweis ausgestellt hat, so darf dieser mit einem deutschen Sichtvermerk nur dann versehen werden, wenn der nach dem Recht des Ausstellerstaates erforderliche Rückkehrsichtvermerk eingetragen ist.

(3) Pässe, die von dem souveränen Malteserorden mit dem Sitz in Rom für nichtdeutsche geistliche und weltliche Ritter des Ordens ausgestellt worden sind, dürfen mit einem Sichtvermerk nur versehen werden, wenn sie einen Einreisesichtvermerk oder einen Wiedereinreisesichtvermerk des Staates, in dem der Paßinhaber zum Aufenthalt berechtigt ist, enthalten.

§ 78

Auslegung des Sichtvermerks

Sichtvermerke, nach deren Inhalt der Umfang der Berechtigung zweifelhaft ist, gelten in der Fassung, die dem Reisenden die geringeren Rechte gibt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften über einzelne Arten der Sichtvermerke

§ 79

Einreisesichtvermerke

Einreisesichtvermerke können für eine einmalige Einreise oder für beliebig häufige Einreisen in das Bundesgebiet erteilt werden.

§ 80

Wiedereinreisesichtvermerke

(1) Wiedereinreisesichtvermerke können Personen, die sich erlaubt im Bundesgebiet aufhalten, zu einmaliger oder beliebig häufiger Wiedereinreise in das Bundesgebiet erteilt werden.

(2) Ausländern, die für die Wiedereinreise in das Bundesgebiet einen Sichtvermerk nicht benötigen, kann ein Wiedereinreisesichtvermerk gleichwohl erteilt werden, falls ihnen die Einreise in einen ausländischen Staat nur gestattet wird, wenn ein Wiedereinreisesichtvermerk des Staates, aus dem sie ausreisen, in ihren Reiseausweis eingetragen ist.

§ 81

Durchreisesichtvermerke

(1) Durchreisesichtvermerke können zu einmaliger Durchreise, zu einmaliger Durchreise mit anschließender Rückreise oder zu beliebig häufiger Durchreise durch das Bundesgebiet erteilt werden.

(2) Die Sichtvermerksbehörden im Bundesgebiet dürfen den in einem Durchreisesichtvermerk für die Ausreise bestimmten Reiseweg ändern, wenn der Inhaber aus zwingenden Gründen vom vorgesehenen Reiseweg abweichen muß.

(3) Ausländern, die aus einem fremden Staat, dem sie nicht angehören, ausgewiesen werden und zur Erreichung des Zielstaates durch das Bundesgebiet befördert werden müssen, darf der erforderliche Durchreisesichtvermerk nur erteilt werden, wenn der Bundesminister des Innern die Durchbeförderung bewilligt hat.

(4) Bei Erteilung eines Durchreisesichtvermerks, der zu einmaliger Durchreise berechtigt, ist § 73 Abs. 3 Satz 2 dann nicht anzuwenden, wenn dem Inhaber des Sichtvermerks von den Behörden des Bestimmungslandes ein Einreisesichtvermerk erteilt worden ist.

§ 82

Durchreisefrist

(1) In einem Durchreisesichtvermerk ist anzugeben, innerhalb welcher Frist (Durchreisefrist) der Inhaber des Sichtvermerks die Durchreise ausgeführt haben muß.

(2) Durchreisefristen sind so zu bemessen, wie es für die kürzeste Durchreise unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist, längstens jedoch auf zwei Tage.

(3) Die Durchreisefrist kann von einer Sichtvermerksbehörde im Bundesgebiet verlängert werden, wenn der Inhaber des Durchreisesichtvermerks glaubhaft macht, daß er wegen Krankheit, wegen unvorhergesehener Verkehrsschwierigkeiten oder aus anderen wichtigen Gründen innerhalb der Durchreisefrist die Durchreise nicht ausführen kann.

§ 83

Sammelsichtvermerke

(1) Ausländern, die auf eine ausländische Sammelliste ins Bundesgebiet einreisen wollen, kann ein Sammelsichtvermerk erteilt werden, der in die Sammelliste einzutragen ist.

(2) Die Erteilung eines Sammelsichtvermerks ist durch den Reiseleiter zu beantragen; er hat dabei die Sammelliste in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung, die mit dem Sammelsichtvermerk versehen ist, erhält er zurück; die andere Ausfertigung verbleibt bei der Sichtvermerksbehörde.

(3) Örtlich zuständig für die Erteilung eines Sammelsichtvermerks ist die Sichtvermerksbehörde, die für die Ausstellung des Sichtvermerks des Reiseleiters zuständig ist, oder die Sichtvermerksbehörde des Ortes, an dem der Veranstalter der Reise seinen Sitz hat. An Personen, die im Bezirk einer anderen Sichtvermerksbehörde wohnen, darf der Sammelsichtvermerk nur mit Ermächtigung dieser Behörde erteilt werden.

(4) Ein Sammelsichtvermerk kann auch mehreren Ausländern erteilt werden, die auf ausländische Einzelreiseausweise in das Bundesgebiet einreisen wollen; in diesem Falle wird der Sammelsichtvermerk in Form einer Liste erteilt, die in zwei Ausfertigungen auszustellen ist. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäß.

§ 84

Ausnahmesichtvermerke

(1) Einem Sichtvermerkspflichtigen darf ausnahmsweise beim Überschreiten der Bundesgrenze ein Sichtvermerk (Ausnahmesichtvermerk) erteilt werden, wenn es eine unbillige Härte wäre, ihn zurückzuweisen. Die Erteilung des Ausnahmesichtvermerks hat zu unterbleiben, wenn die Einholung des ordentlichen Sichtvermerks offenbar schuldhafterweise unterlassen wurde oder auf Grund der Vorschriften des § 9 des Paßgesetzes Bedenken gegen den Reisenden bestehen.

(2) In Pässen, die von Exilregierungen ausgestellt worden sind (§ 45), dürfen Ausnahmesichtvermerke nicht erteilt werden.

FÜNFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 85

Schlußbestimmungen

(1) Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt an die Stelle der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 164 vom 26. August 1952).

(2) Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Bonn, den 28. August 1961.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

GMBl. 1961, S. 655

Berichtigung

Zum **Inhaltsverzeichnis** von GMBl. Nr. 27 vom 14. September 1961:

In Zeile 8 muß es richtig heißen: **„18. August 1961."**

Außerdem ist das Inhaltsverzeichnis wie folgt zu ergänzen:

„Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes . . . . . 612"

GMBl. 1961, S. 668

HERAUSGEBER
Bundesministerium des Innern
22c Bonn, Rheindorfer Straße 198, Ruf 3 01 41